

Zeitschrift: Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubünden
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Graubünden
Band: 19 (1874-1875)

Anhang: [Commentar zu Hans Ardüzers Chronik] [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diese nur nebenbei mit ein paar Worten berührt wird. Diese beiden Angelegenheiten lieferten bekanntlich Stoff genug zu den mannigfaltigsten Deutungen und heftigsten Zerwürfnissen. Erwägt man die in jenen Jahren waltende Aufregung der Gemüther und der Parteileidenschaften, so erscheint der Sturmlauf der jeweilen herrschenden Faction gegen einen Autor, der Zeitgeschichte schrieb und nicht in mundgerechter Korrektheit gegenüber der in den höhern Regionen waltenden Losung sich vernehmen liess, keineswegs auffallend. Ueber die näheren Motive einer absichtlichen Verstümmelung des Textes der Ardüser'schen Chronik an jenen Stellen Aufschluss zu bieten, wird aber so lange eine Sache der Unmöglichkeit bleiben, bis die Auffindung eines vollständigen Exemplars des betreffenden Manuscriptes gelingt, wozu indess nach Allem zu schliessen, wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden sein dürfte. Haller theilt in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte Band IV Nr. 810 p. 441 mit, dass sich ein Manuscript von Ardüsers Chronik in dem Hause Jäcklin von Hohenrealta — Domleschg — in den achtziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts vorauf und hat ohne Zweifel persönlich von demselben Gebrauch gemacht. Berührtes MSS. scheint indess mit manchen anderen historischen Raritäten aus jenen Gegenden, laut Vermuthung eines gut unterrichteten Gewährsmannes, aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem bekannten schreibseligen Literaten aus jener Zeit auf Nimmerwiedersehen ins heilige römische Reich ausgewandert zu sein. Cf. über jene beiden Defekte Note 1 J. 1572 und 135 J. 1603.

116. Campodolcino, ein Hof nebst alter Herberge in der Nähe von Clefen auf dem Splügenpass. Wir ver-

binden hiermit auch die Erläuterung der beiden fremdklingenden Bezeichnungen „abgnaden und Ougstal“ p. 145 in demselben Jahrgang. Letzteres bedeutet Valle Aosta in Oberitalien und Ersteres weisst auf die durch altes Herkommen wie durch frommen Sinn gleich ehrwürdige Sitte unserer Väter hin, wonach der Sterbende Vergebung suchend und bietend, seine Rechnung mit dem Erdenleben abschloss und versöhnt mit den Menschen, mit um so grössterer Zuversicht auf die Versöhnung mit Gott von dannen schied.

117 Cf. Note 80 J. 1588.

118 Rothsucht, Masern.

119 Cf. Note 113 J. 1597, p. 499. —

Jahrgang 1599. — 120. Wir heben zunächst aus den eher karg ausgefallenen amtlichen Mittheilungen über die Verhandlungen der rhätischen Behörden einige in kulturhistorischer und ökonomischer Beziehung der Erwähnung nicht unwerthe Punkte hervor:

1. Die bündnerische Geistlichkeit, namentlich evangelischen Theils ist, wenigstens soweit ihre Gehalte reichen, den Gefahren des Ueberflusses heute noch nicht ausgesetzt und hatte vollends im sechszehnten Jahrhundert meist mit dem empfindlichsten Mangel um so mehr zu kämpfen, als die ohnehin minimen Einnahmen vielerorten höchst unregelmässig eingingen und mitunter wohl auch theilweise sogar ausblieben. Der rhätische Bundestag sah sich deshalb in seiner Junisitzung zu folgender Schlussnahme bewogen: „Von wegen der predicanen ires bestimmten Sallarj halber ist gordinieret: so Innen nit uff bestimbt zyt ir Sallarj bezahlt wird, das sy es mögent nach kammer Rechti — d. h. auf gantrichterlichem Wege — einzüchen; solches ist den

Messischen — dem katholischen Clerus — auch zu geben — erlaubt — so sy es begehrent.

2. Erhielt der Landshauptmann im Veltlin von Seite des Oktoberbeitages die Weisung, gegen diejenigen einzuschreiten, welche über die zu Tirano abgehaltene Disputation — Cf. Note 113, Jahrgang 1597 — „ein trucktes buoch hatten usgon lassen.“ Man erfährt aus dem bundestägigen Märzprotokoll, dass der Erzpriester „von sonders — Sondrio — wider verbott und der wahrheit zu wider“ den Verlauf berührten Glaubensgesprächs „in truckt ussgon lassen, und historischer Wyss nebet der Wahrheit gschriben,“ weshalb der Landshauptmann denselben nach Verdienen abstrafen und „die Disputatzend beiderseits für immer aufhebt“ erklären solle.

3. Verfügten die Tagherren den 18. Juni: „Von Wegen das der Ryn inbrochen uf den Ragatzer pyeth, da man mit gfaar Lybs haab und guts wandeln muoss, soll man den Landvogt zuo Sargass zu schriben, das er die von Ragatz dahin halte, das sy Wuoren, damit man sicher faren möge.“

4. Zu den stereotypen Beschwerden in den Landesprotokollen dieser Zeit gehörten die auf mehrere Millionen angestiegenen Soldrückstände, die alljährlich von dem französischen Hof in Aussicht gestellt, aber nie verabfolgt wurden. Da die schweizerischen Verbündeten in gleichem Falle sich befanden, so liessen die Junitagherren ein Schreiben an die Tagsatzung in Baden abgehen, um gemeinschaftlich mit den Eidgenossen jene Angelegenheit zu betreiben.

5. Der vorliegende Zeitabschnitt, mit welchem das

letzte Dezennium des sechszehnten Jahrhunderts schloss, hat sodann insofern auch politische Bedeutung gehabt, als in demselben eine Reihe von Bündnissen eingeleitet wurden, welche In- und Ausland in den darauffolgenden Jahren entweder neu errichteten oder für die Folge bestätigten. Neu waren die Verbindungen mit Wallis 1600, mit Bern 1602 und mit Venedig 1603, wogegen die französische Krone 1602 die frühere Einigung mit den drei Bünden auf zehn Jahre bestätigte. Die Verträge resp. Militärkapitulationen der Eidgenossen und Graubündner mit Frankreich sind älteren Datums; durch den Burgunderkrieg veranlasst, kam das erste Bündniß der Schweizer mit dem spanischen Hof schon im Jahr 1484 zu Stande und die Einigung gemeiner Lande mit derselben Macht reicht bis 1509, somit in die Zeit der italienischen Feldzüge zurück, da König Ludwig XII nach dem Beispiel seines Vorgängers Carl VIII in Italien festen Fuss zu gewinnen suchte und dadurch die Veranlassung zu jenem mehrhundertjährigen Kämpfen zwischen dem fränkischen Hof und dem Hause Habsburg bot, die erst in unsren Tagen, durch Erstellung der italienischen Monarchie ihren Abschluss gefunden haben.

Heinrich IV. hatte 1598 zu Vervins mit Spanien und Savoyen Frieden geschlossen und in demselben auch die Eidgenossen und ihre zugewandten Orte aufnehmen lassen. In demselben Jahr erliess der König aber auch das denkwürdige Edikt von Nantes, welches seine früheren Glaubensgenossen noch inniger an ihn anschloss, dagegen Rom und seinem Anhang von ihm abwendig machte und jene verruchten Künste wachrief, denen der Beste der

Könige zum Opfer fallen musste. Eine altherömmliche Tradition, die angedeutete Sachlage im Schoosse der französischen Monarchie selbst und die hochherzigen Pläne des grossen Fürsten zur Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichtes gegen die spanisch-österreichische Uebermacht setzten die diplomatischen Talente des Hofes an der Seine zur Erneuerung des französischen Bundes mit der schweizerischen und der rhätischen Republik in Bewegung. Die Soldrückstände gegenüber diesen beiden Staaten beliefen sich aber nunmehr auf mehrere Millionen und stellten dem fränkischen Sachwalter leichtbegreiflich nicht geringe Hindernisse in den Weg, die indess nach einer etwas ansehnlicheren aber noch immer höchst ungenügenden Abschlagszahlung wegfielen und dadurch die Erneuerung fraglicher Bünde ermöglichten. Aus einer Bemerkung im Juni-protokoll des rhätischen Bundestages geht hervor, dass Frankreich mit Zahlung der vertragsmässigen Soldgebühren keineswegs eilte und erst in Folge angedrohter Auflösung des Bündnisses von Seite der beiden Republiken zur Erfüllung seiner Pflicht vermocht wurde.

Mit gewohnter Energie war der Stand Bern für die ökonomischen Interessen seiner daran beteiligten Mannschaft in Schranken getreten. Sein Gesandter hatte deshalb am französischen Hofe kalten Empfang erfahren. Zur Ungunst Frankreichs kamen noch Zerwürfnisse mit dem Herzog von Savoyen, der den Traditionen seines Hauses getreu, so recht eigentlich zum Hohn auf den abgeschlossenen Frieden von Vervins, in dem die Eidgenossen mit ihren Schutzverwandten einbegriffen waren, aus seinen feind-

seligen Entwürfen auf Genf und die Waadt — letztere eine seit 1536 dem Hause Savoyen entrissene Vogtei des Standes Bern — kein Hehl. Dazu kamen noch Zerwürfnisse wegen der gemeinschaftlichen Verwaltung der vier Herrschaften Schwarzburg, Murten, Grandson und Orbe mit ihrer fast durchweg reformirten Bevölkerung, zwischen Bern und Freiburg, welches letztere offenbar zur Restauration des Katholizismus in der einen Hälfte derselben, im Einverständniss mit dem glaubensverwandten Herzog, auf Theilung drang, wogegen der Bernerrath mit aller Entschiedenheit sich aufließt. Diese Umstände sind es dann auch hauptsächlich gewesen, welche dem stolzen Freistaat im Westen der Eidgenossenschaft den Abschluss eines Bündnisses mit dem ohnehin seit längerer Zeit befreundeten Bündnerlande wünschenswerth erscheinen liessen. Von letzterer Seite erfolgte auf mehrgesuchte Unterstützung schon im Monat Mai gleichen Jahres — 1599 — durch den damaligen Beitag die Erklärung „an die Herren von Bern, man habe ihr Gesuch um Hülfstruppen auf die Gemeinden ausgeschrieben und sie bereit gefunden, „mit Lyb, guth und bluott zu Innen zu ston, und habent sie 3000 Mann ussgeschossen, die grüst seindt uff erste Manung auszuzüchen, so die Noth erforderte, davor Gott sein wölle.“ Bern verbündete sich ein paar Jahre darauf gleichzeitig mit Bünden und Wallis.

Letzteres trat in der gleichen Angelegenheit schon in diesem Jahre mit den rhätischen Bünden in Unterhandlung. Wallis stand bereits seit 1533 mit den sieben katholischen Orten im Bunde, hatte aber den Beitritt zu deren Verbindung mit Philipp II. von Spanien beharrlich von der

Hand gewiesen und konnte sich ebenso wenig auf besonderes Drängen der fünf Orte dazu entschliessen, spanischen Truppen den freien Durchzug durch Wallisergebiet zu gewähren und die reformirten Angehörigen von Leuk und Sitten entweder zum Uebertritt zum Katholizismus oder zur Auswanderung zu zwingen. In dem Auftauchen und dem Verlauf dieser Vorgänge finden die beiden Bündnisse von Wallis mit Bern und der rhätischen Republik ihre Erklärung. Ueber die Anknüpfung der Unterhandlungen in Betreff des Abkommnisses der Walliser mit den drei Bünden findet sich in dem bundestägigen Protokoll vom 15. Juni eine Stelle, nach dem das bezügliche Ansuchen der sieben oberen Zehnten daselbst bereits auf die Gemeinden ausgeschrieben worden war und die Mehrheit derselben erlangt hatte, worauf die Behörde den Beschluss fasste: „Innen — den Wallisern — der fründlichen anwerbung — Einladung — zu danken“ mit Zusicherung „nit mindern guten Willens,“ nebst Einladung, „so sy Ire Ratsbottschafoten uff Michaeli alten Callenders gen Cur absendent, mit unss zu tractieren, sollent sy fründlich empíangen werden. Gotteshaus und Gerichte sandten einen Abgeordneten auf die Gemeinden, um das Volk über das im Wurf befindliche Bündniss näher zu belehren und darauf abzielende Wünsche kennen zu lernen. Der obere Bund stand aus konfessionellen Gründen unter dem Einfluss der fünf Orte und zeigte geringe Neigung zur Anhebung von Unterhandlungen über ein Bündniss mit Wallis Hand zu reichen, so dass es eines besonderen Schreibens von Seite der beiden andern Bünde an denselben bedurfte: „sy — die Oberbündner — zuo ermammen, das sy nit von uss ston wollendt, luth des

pundtsbriefs“ und eine zusagende Antwort auf Anfang Augstmonats einsenden.

Die Vertheidigung seines Gebietes gegen das immer drohender um sich greifende Vergrösserungsgelüste der spanischen Krone in Italien und die Sicherstellung seines Handels und Aufrechthaltung der erlangten Monopole hatten den Anschluss Venedigs an Frankreich und das Bedürfniss nach Bündnissen zur Verstärkung seiner Macht zur Folge. Mit der grossen Lagunenstadt an der Adria hatte die Einwanderung von Händel und Gewerbe treibenden Ansiedlern aus den drei rhätischen Bünden schon vor geraumer Zeit nähere Beziehungen eingeleitet, welche sodann später auf Betrieb venetianischer Gesandten auch nur erst nach mehrjährigen Unterhandlungen zu einem Bündniss zwischen beiden Republiken führten.

Da der betreffende Abschnitt bei Ardüser ebenso einlässlich als historisch treu ist, so begnügen wir uns an dieser Stelle mit der Angabe einiger sachbezüglichen Punkte aus den Landesprotokollen zu diesem Jahrgang. Den 17. Juni wurde ein „Bytag von gemeinen Dry pündten in der sach der venetianischen pündnuss abgehalten.“

„Von dem podestaten zu Bergamo — einer Stadt auf venetianischem Gebiet — abgordnet,“ heisst es hier, „hatte sich der edel gestreng Alessandro Aleardj nach Chur begeben, um ein Bündniss zwischen Venedig und gemeiner Landen zu vereinbaren und legte die von ihm bereits entworfenen Artikel der auszufertigenden Bundesurkunde vor „mit begehrten, man wölle dieselbige übersechen und darüber mit antwurtt begegnen, gutter hoffnung, was diser versammlung gfallen thut, es den Ersamen gmeinden auch

gfallen werde, derhalben, so etwas Difikultet in den Artigelen wer, so wölle er darüber lassen brichten.“ Den 18. Juli gleichen Jahres 99 fasste der Bundestag den Beschluss, die von Seite des Beitags modifirte Capitulation durch den Ritter Aleardj der Republik Venedig vorlegen zu lassen und sodann das Ergebniss des revidirten Entwurfes den Räthen und Gemeinden zur endgültigen Schlussnahme zu unterbreiten, was dann auch bereits den 3. September durch die drei Bundeshäupter geschah. Sie machten in ihrem Ausschreiben den Gemeinden zur Pflicht, ihre sogenannten Mehren „uff montag nach St. Michelstag — gegen Ende November — in Chur abgeben zu lassen.

Der obere Bund stand aus kirchlichen Gründen unter dem Einfluss der spanischgesinnten Partei; er zögerte mit der Verabfolgung des Entwurfes an die Gemeinden und ertheilte auf amtlich ergangene Interpellation die Erklärung, dass derselbe ohne wesentliche Abänderungen, keine Aussicht auf Annahme von Seite der Bevölkerung habe. In den beiden anderen Bünden waren die betreffenden Vorlagen rechtzeitig an die Gemeinden gelangt, wurden aber mit der Verdeutlung zurückgewiesen, dass dieselben behufs Annahme „lydentlich“ — bedeutend — moderiert“ werden müssten. — Den 30. Oct. desselben Jahres setzte der Beitag in einer zur Berathung des Gegenstandes besonders angesetzten Sitzung die Unterhandlungen mit dem venetianischen Abgeordneten fort.

121. Bergamo.

122. Ist es an sich schon unwahrscheinlich, dass sämmtliche Bünde in einer so wichtigen Angelegenheit nur durch einen Abgeordneten sich vertreten liessen, so ergibt es sich aus dem betreffenden Landesprotokoll, dass aus jedem

Bunde sechs Vertreter zur Berathung der Bundesbestimmungen mit den Wallisergesandten ernannt und nach Chur abgeordnet wurden. Dass unter denselben auch Landammann Guler „ab Dawas“ sich befand, erscheint bei dem Ansehen, das dieser Mann besass, als selbstverständlich. Die betreffende Angabe bei Ardüser, bedarf hiernach einer Remedur.

123. gleichbedeutend mit: abwärts gekehrt.

Jahrgang 1600. Note 124. Neben den Bündnissen, welche wir in unseren Bemerkungen zu dem vorigen Jahrgange berührten, bildete die Erwägung der argen Ungehörlichkeit, welche in das öffentliche Leben des rhätischen Staates, in die Verwaltung der Vogteien, der Gerichte und Gemeinden sich eingeschlichen hatten und Land und Volk mit wachsendem Unheil bedrohten, den Hauptgegenstand der Verhandlungen der bündnerischen Behörden in den ersten Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts. Wir denken hierbei an die Aemtererschleichung und Kaufbarkeit aller Stellen, an die Beeinträchtigung des Aerars und Freiheit der Justiz, an die Entartung der tonangebenden Führer und die Entsittlichung des Volkes, an die zunehmende Erbitterung der Untergebenen und an das sinkende Ansehen der Republik. Mag das Bild, welches unser trefflicher Chronist Juvalta (p. 7 f.) seiner Commentarien über die damaligen bürgerlichen Zustände gemeiner Lande entworfen hat, zumal er selbst nicht am wenigsten darunter litt, mit vielleicht zu düstern Farben aufgetragen sein, so genügt schon die Thatsache, dass mit dem grössten Aufwand von Zeit und Mitteln an der Verbesserung der öffentlichen Lage der Dinge gearbeitet wurde, als Beweis für die grossen Gebrechen derselben.

In den Landesprotokollen aus diesem Jahrgang kommen ein paar bezeichnende Stellen in dieser Richtung vor. In dem Beitagsprotokoll vom 4. Februar findet sich folgende Schlussnahme: „Von wegen der grossen Unordnungen, dieselbigen zu verbessern, seindt verordnet von jedem Bund sieben Mann sampt den höpteren, die söl-lendt zusammen sytzen und bj Iren geschworenen Eyden, die Correction zu thun; zusammen ston, und sobald diser Bytag gvollendet, die sach für die Handt nemen.“ Die Sache ging indess nicht so schnell von Statten wie die Stark-gläubigen unter den hohen Würdenträgern sich vorstellen mochten. Dieselbe Behörde fand sich in einer späteren Sitzung vom 27. Mai gleichen Jahres wieder ein, um die gestellte Aufgabe näher zu bezeichnen und den Ausschuss von sieben Delegirten aus jedem Bunde mit Berathung der geeigneten Maasregeln zur Beseitigung des sogenannten „Practicierens“ oder des Aemterkaufes von Seite der Würdenträger in den italienischen Vogteien behufs Vorlage an die Gemeinden zu beauftragen. Als Abgeordnete des Gottes-hausbundes wurden ernannt: „Bürgermeister Hans Bavier, Stadtvoigt Joh. Baptista Tscharner, Petter Faalett von Bargün, Dollff von Ygys, Zacharias von Stampa uss Bargell, Andreas Bernardt uss dem Oberengadin und Podestat Tosio von Puschloff.“ Ueber Thätigkeit und Erfolg dieses Aus-schusses ertheilen die Landesprotokolle dieses Jahres keinen Aufschluss. Seine Anträge mögen indess aus den von Sprecher in seiner Chronik, lib. V. p. 225 angedeuteten und von Juvalta Comm. vitae p. 10 einlässlich motivirten Gründen erfolglos geblieben sein. Dieser erste politisch-reformatorische Versuch, wie wir nach dem damaligen Sprachgebrauch die einschlägigen amtlichen Bestrebungen

der rhätischen Behörden und ihrer Delegirten bezeichnen wollen, scheiterte an einem Missgriff des Ausschusses selbst und an dem gesunden Urtheil des Bündnervolkes. Cf. von Moor Bündnergeschichte Bd. II. p. 254. Chronist Sprecher gibt die Zahl der Abgeordneten nicht an, dagegen in Uebereinstimmung mit den Protokollen das Jahr 1600, als Zeitabschnitt ihrer Verhandlungen; bei Juvalta findet sich kein Datum über die Verrichtungen jener Commission dagegen eine abweichende Angabe der Stärke der Mitgliederzahl. Bei Ardüser treffen wir blos eine flüchtige Andeutung über diese Angelegenheit p. 167. Cf. Note 135. Die von Juvalta berührte Thätigkeit der evangelischer Geistlichen in der Reformsache verlief wegen konfessioneller Misstrauens ebenfalls ohne Erfolg und ist wegen Abgang amtlichen Charakters in den Landesprotokollen unerwähn geblieben. Wir können nun diese beiden vereitelten Reformversuche zur Verbesserung der politischen Zustände in gemeinen Landen als Vorläufer der Reform vom Jah 1603 bezeichnen und dürfen in der chronologischen Bestim mung derselben an der Hand authentischer amtlicher Auf zeichnungen auf keinen Fall über des Jahr 1600 zurück gehen, weshalb die Verlegung der Zeitangaben in die letzte Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts bei Moor Bd. II. p 254-255 auf irriger Voraussetzung beruht.

125. Cf. 122. — Die beiden Chronisten Ardüse und Sprecher, dieser p. 186 stimmen miteinander in de Bezeichnung der Delegirten nach Wallis zur Beschwörung de Bündnisses mit den Angaben in dem betreffenden Proto koll überein. Die mit den Wallisern verbündeten Orte hatten die Verbindung derselben mit gemeinen Landen nicht geri

gesehen und sie deshalb alles Ernstes davor gewarnt. Mit Bezug darauf kommt in dem Protokoll vom 23. März dieses Jahres folgende Stelle: „Demnach die sieben Ort in Irer Instruction an die Herren von Walliss unss von pündten nüve Sectische ungloubige Lüth verunglimpft, soll Solches Innen durch schryben verwysen werden.“ Laut bundestägigen Beschlusses vom 28. Mai hatte es bei blos er schriftlicher Beschwerde der obersten Bundesbehörde keineswegs sein Bewenden. Die Tagherren sandten den Bürgermeister Bavier von Chur und Stadtvoigt Gugelberg von Moos von Maienfeld — der obere Bund beteiligte sich allem nach damals noch nicht an dieser Abordnung — nach Baden an die eidgenössische Tagsatzung, um gegen die sieben Orte wegen Verunglimpfung gemeiner Lande Klage zu führen.

Die sieben katholischen Orte befürchteten von dem Anschluss des Oberwallis an gemeine Lande mit ihrer meist evangelischen Bevölkerung einen kirchlich nachtheiligen Einfluss in den oberen Rhonegegenden nebst bedenklicher militärischer Verstärkung der protestantischen Stände der Eidgenossenschaft gegenüber den katholischen, und boten unter Leitung des päpstlichen Nuntius die grössten Anstrengungen zur Vereitelung des projectirten Bündnisses auf. In ersterer Beziehung stand es damals ohnehin nicht so „glassluther“, wie die Oberwalliser es gern glauben gemacht hätten. Die Gesandten der sieben Orte hatten Anlass, aus eigener Anschauung und aus vertraulichen Mittheilungen des Bischofs zu erfahren, dass die Ketzerei von Sitten bis nach Leuk sich eingeschlichen und in der bischöflichen Residenz selbst von 2000 Communikanten nicht mehr als

drei oder vier Personen, worunter „ettwan schlechte alte fröuwlin“ bei der Messe sich einfanden. Jene Abordnung, welche den 10. Mai in Sitten vor den Landrath und den Vertretern der Gemeinden einen Vortritt erhielt, schlug den Oberwallisern das Recht ab, ohne Erlaubniss der katholischen Verbündeten Bündnisse einzugehen, erklärte die Einung mit den rhätischen Landen aus kirchlich und politischen Gründen, — letzteres, weil der Zehngerichtenbund dem Hause Oesterreich unterthänig sei, — für unzulässig und suchte die Vollmacht nach, von Zehnten zu Zehnten zu reiten, um dem Volk in diesem Sinne Vorstellungen zu machen. Die Walliser legten in Aufrechthaltung des Bündnisses mit der rhätischen Republik und in der Abweisung der angemassenen Bevormundung von Seite der katholischen Orte, dieselbe Festigkeit an den Tag; sie boten denselben, falls sie die bereits getroffene Vereinbarung mit den drei Bünden rückgängig machen wollten, eidgenössisches Recht an und willigten in den begehrten „Ritt“ auf die Gemeinden, als den Landessatzungen widersprechend, nicht ein. Gegenüber der Entschlossenheit der Oberwalliser standen die sieben Orte von weiteren Versuchen ab, die bezweckte Verbindung mit gemeinen Landen zu verhindern, wussten aber auf anderem Wege ihre Wünsche in dieser Richtung durchzusetzen. Die Landschaft Wallis machte den katholischen Ständen die doppelte Zusage, ihnen in der Noth ihre Streitkräfte gegen Jedermann zur Verfügung zu stellen und in kirchlicher Hinsicht den Thatbestand zur Zeit der Aufrichtung ihres Burg- und Landrechtes erhalten, mithin auf den Fuss vom Jahr 1529 zurückführen zu wollen. Wallis sicherte damit den katholischen Orten im Kriegs-

fall sogar gegen andere Standesgenossen seine Hülfe zu und brach über den Fortbestand der evangelischen Gemeinden in den sieben Zehnten den Stab, ein Verfahren, welches für letztere nur zu bald verhängnissvoll werden sollte.

In der Instruction, welche die Vertreter der sieben katholischen Orte den 11. April der Gesandtschaft nach Oberwallis in Betreff des beabsichtigten Bündnisses mit meinen Landen gaben, wurde diesen in der That der oben berührte Vorwurf des Unglaubens und einer „leydigen, nüwen Secte“ gemacht, worüber sie sich dann auch den 25. Juni bei der Tagsatzung der XIII Orte beschwerten. Abgeordnete waren nicht ganz dieselben, welche in den oben angezogenen Landesprotokoll aufgeführt worden sind, nämlich: Gregor Gugelberg, Stadtschreiber der Stadt Chur, Luzi Gugelberg, Stadtvogt von Maienfeld und Anton von Sonvic, Altlandammann im Rheinwald. Dem Zureden der übrigen Orte, die hadernden Parteien möchten „missbelibige Ausdrücke einander nicht übel nehmen“ gelang es, den Span gütlich beizulegen. Näheres hierüber findet sich in den eidgenössischen Abschieden Bd. 5, Abth. I, p. 532, 534 f., 542, 547 und 548.

126. Andeutung der Galerenstrafe.

127. Diese Erklärung dürfte ausser dem Interesse, das abenteuerlichen Einfällen zukommt, wohl keine weitere Beachtung ansprechen. Die Deutung des Namens Graubündner wird wohl am Einfachsten an der Hand der Geschichte auf die Bezeichnung Grawen oder Grauen d. h. Grafenbund, als ursprüngliche Einung des Volkes mit vornehmen Häuptlingen zurückgeführt und von der missverständlichen Umbildung von graw in grau abgeleitet werden.

Wir heben aus den Protokollen dieses Jahrganges noch einige bezeichnende Punkte hervor.

Kirchliches: a. Die evangelische Kirche in Clefen sollte nicht offen gelassen sondern auf obrigkeitliche Anordnung geschlossen gehalten werden, damit keine „Büeberey drin gübt werde“!

b. Man hatte sich katholischerseits vielerorten verpflichtet, keine Evangelischen ins Bürgerrecht einzukaufen, weshalb der Bundestag sich zur Erklärung veranlasst sah, „Das solche Eyd sollendt abgschaft werden, und das beyde Religionen sollendt frey seyn und welche also angnommen, d. h. eingebürgert werden, die sollendt och mögen meren“ d. h. das Stimmrecht ausüben dürfen.

c, „Betreffend der Verlichung d. h. miethweise — Ueberlassung — der Hüser der Evangelischen ist gordiniert, das ein glichkeit darmit ghalten werde und nit sich partheysch zeigent.“

d. „Der gräbnuss halb gegen den Evangelischen ist gordiniert, das man kain unterscheidt under ein anderen halten soll, sond beiden orten einander vergraben, wie Cristenlüth.“

Ein kühner Entwurf: Der Gemeinde Bergün, die mit dem Plan umging, „den Bösen stutz von Filisur uff Bergün abzheben“ und den Weg dem Wasser nach „Inhi — hinein — zu machen,“ wurde im Fall der Ausführung des Unternehmens der Bezug eines Zolles für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren bewilligt.

Jahrgang 1601. 128. Wir schicken einige kulturhistorische Mittheilungen voraus und lassen das Politische folgen.

I. Kulturhistorisches: a. Sonntagsheiligung: Hierüber fasste der Bundestag in seiner Sitzung vom 10. Juni den Beschluss: „Von wegen der heiligen Sonntag soll man dieselbigen luth vorger Ordnung fyren, Weder Wercher, noch sömer oder Wagner — Fuhrleute — faren. Vorbehalten die Sömer, so uff der strassen von Haimat seindt, denen gibt man nach zu faren von Wegen eer schweren zerig od ouch zu zeiten uss Mangel des Höuws; aber zu Chur diejenigen, so 2 od 3 tag im Werchtag ligent, sollendt glichfals den Sontag rowen; es seigj dan, so man Innen zu faren vergonnt.“ Uebertretung dieser Verordnung zog eine Busse von 1 Pfund nach sich. Dieselbe wurde in einer beitägigen Sitzung im Monat September noch dahin näher bestimmt „das sömer und Wagner, die am Samstag still ligent und uf guth warten, ouch den Sontag aller Dinge still bliben sollendt.“ Am Sonntag durften selbst diejenigen, die die amtliche Bewilligung zur Weiterfahrt besassen, „erst nach der predig“ aufbrechen.

b. Ein Conte Montedoglio, somit italienischer Convertit, bietet sich der Bundesbehörde als evangelischer Prediger an, findet aber alle Stellen besetzt und erhält keinen Posten, empfängt dagegen eine „vereerig“ von 4 Kronen von jedem Bunde nebst Empfehlungsschreiben an die Eidgenossen.

c. Dem Jak. Langhans von Aarau, „so die büech“ — was für Bücher erfährt man nicht — „gmeinen 3 pündten dediciert, Ist gordiniertt, das Jeder pundt Jmme 6 Kronen, thut 18 Kronen, vereeren soll.“

d. Im Zusammenhang mit dem zum vorigen Jahrgang erwähnten Reformbetreibungen, stand sodann eine

auf Grund der eingegangenen Gemeindsmehren gefasste Schlussnahme, welche der sogenannte Kesselbrief, eine vom October 1573 datirte Verordnung gegen Wahlumtriebe und Bestechungen wieder in Kraft erklärte und sämmtliche Obrigkeit und Gemeinden durch Eidschwur zur Anerkennung und Befolgung derselben verpflichtete.

e. Von Aussen einwandernde wiedertäuferische Prediger und „redlefüerer“ sollten am Leben gestraft, deren Anhänger und welche man weiss, so dieser „Toufferey verhaftt,“ sollten aus dem Lande verbannt und im Fall der Rückkehr hingerichtet werden und „Ir gutt der gmeyndt, dannen sj sindt“ anheimfallen.

II. Politisches:

a. Ardüser erwähnt (p. 172) unter Anderm der Unterhandlungen eines Gesandten Heinrich IV. wegen Erneuerung des Bündnisses zwischen gemeinen Landen und der französischen Krone. Hierüber liegen in den Protokollen dieses Jahres Angaben folgenden Inhalts vor: Oberst von Brisac erscheint im Namen des Herrn von Sillerj als von „ir Ma. zu Frankreich abgsanter“ in der Eidgenossenschaft mit dem Begehrum Erneuerung des Vertrages mit dem französischen Hof. Man scheint aber dem Herrn nicht getraut zu haben und ertheilte ihm die lakonische Erklärung als Antwort, man sei bereit mit ihm zu „tractieren luth gmeynden Mehr, so er ein befech hat zu tractieren, so er aber nit gwalt hatt, wölle man uff diejenigen verzüchen, so mit gwalt erscheinend.“ Da indess eine grosse Stimmenmehrheit in Räthen und Gemeinden für Aufrechthaltung des französischen Bündnisses sich ausgesprochen, so kamen die Verhandlungen über einzelne Bestimmungen

dasselben bald in Fluss. Auf Betrieb des fränkischen Abgeordneten wurde eigens zu diesem Behuf ein Beitag abgehalten, zu dem jedes Gericht zwei Stellvertreter nach Chur sandte. „Für diesen Beytag ist jedem pundt hundert Kronen zur blönig — Belohnung — von Seite Frankreichs taxiertt.“

b. Das Bündniss mit Bern wurde, wie Ardüser richtig angibt -- p. 172 — ebenfalls in diesem Jahre vorbereitet. Abschluss und Beschwörung beider fielen in das nächste Jahr. Sie stiessen schon bei ihrer allmälichen Entstehung in und ausser Bünden vielfach auf heftigen Widerspruch. Leider zerfielen gemeine Lande seit der Glaubensspaltung nicht blos kirchlich, sondern auch politisch in zwei feindliche Lager. Setzten die Evangelischen, weil sie eine bedeutende Mehrheit hatten, ihren Willen in der Regel durch, so leistete die Widerpart doch nur gezwungen ihre Zustimmung und liess ihre Mitbürger nicht selten in Zeiten der Gefahr im Stich. Diese Partei war um so unheimlicher als sie von angesehenen Volksführern abweichender Confession unterstützt wurde und ihre Parole von den Habsburgern an der Donau und an den Pyrenäen und von der päpstlichen Curie an der Tiber erhielt. Sodann wurden die Feinde Frankreichs und Berns auch die Widersacher der rhätischen Republik. Der Friede, den Heinrich IV. mit Spanien und Savoyen zu Vervins geschlossen, war für letzterer ein nur flüchtig vorübergegangener Stillstand der Waffen. Da der Herzog die Herausgabe der Markgrafschaft Saluzzo, die er durch Gewalt dem dritten Heinrich entrissen, verweigerte, so brach der Krieg schon im Jahr 1600 aus und hatte für ihn in kurzer Zeit den Ver-

lust aller seiner Besitzungen diesseits der Alpen zur Folge. Der Kampf hörte schon Anfangs 1601 mit Verzichtleistung des Siegers auf die streitige Grafschaft gegen die Einverleibung der Landvogtei Gex, Gaillard und Bresse mit Frankreich und Zerstörung der Feste St. Katharina zur Sicherstellung Genfs auf.

Vergeblich hofften die Genfer auf die vertragsmässig in Aussicht gestellte Abtretung der Landschaft Gex. König Heinrich hat päpstlichen und herzoglichen Zumuthungen, von der Lemanstadt seine schützende Hand abzuwenden, edelmüthig widerstanden und sicherte derselben auch für die Folge seine Freundschaft zu, behielt aber bei, was strategische Rücksichten ihm zu veräussern verboten. Man setzte in Genf zwar in die Absichten des edeln Fürsten, der als mächtigster Nachbar auch der nächste geworden war, keine Zweifel, besorgte aber bei dem Wechsel der Regierung schlimme Folgen und konnte eine gewisse Missstimmung nicht verbergen. Savoyen hatte seine Ansprüche auf Genf und die Waadt keineswegs fallen gelassen, sann auf Wiedererwerb des Verlorenen und zog Truppen zusammen, während Spanien gleichzeitig an den Grenzen der rhätischen Vogteien grosse Rüstungen traf. Die Lage der Dinge war gespannt, man sah neuen Kriegsstürmen entgegen, auch die III Bünde machten sich auf Feindseligkeiten gefasst und ordneten die Beschaffung der nöthigen Waffen, Musterung der dienstpflichtigen Mannschaft und gleichzeitig die Erneuerung des Bundesschwurs auf dem ganzen Gebiet der Republik an. Wir entnehmen hierüber aus den Protokollen dieses Jahres folgende Mittheilungen:

„Item soll — beitägige Septembersitzung vom 19.

— der pannerherr Tscharner die stucki — schwere Feuerwaffen — so noch zu machen, angents machen lassen; das ers von den Amtlüten inzüchj — Cf. 1597 Note 113 — wonit — im Fall verweigerter Zahlung — sy für das gricht, so gordinieret, citieren lasse; auch zu dem gschütz im Bergell und puschlav schouvi, und was Manglet, machen lasse.“

„Item verordnet, das, Welche 1000 R — Gulden — vermögent die sollendt sich mit einem Harnist oder Musketta, so sy darzuo tugentlich sind, verfasst machen sammp t Ueber und Under Wehr und Solches bis St. Andreastag, buoss 10 Kronen“ nebst Gerichtskosten. Die betreffende Gerichtsbehörde zählte 13 Mann unter Vorsitz des Bürgermeisters Xell von Chur. Dazu kam noch folgende Maassregel, welche von den Behörden Bündens und der Schweiz, namentlich in gefahrdrohenden Zeiten ergriffen wurde und denselben als der wirksamste Sporn und Antrieb zu treuer Pflichterfüllung gegenüber dem Vaterland erschien:

„Item werden die geordneten — Abgeordneten — den Eydschwur von gmeind zu gmeind wider Innemmen — abnehmen — das Jede gmeind in Wehr und Waffen den Eydschwur thun sollendt, damit man verzeichnen könne, Welche nit grüst seindt und sollendt die höpter und gmeinden bj Iren Eyden schuldig sein, anzugeben den gsantten, so den Eydschwur Innemmen, welche nit sich verfasst gmacht hand, wie verschrieben — vorgeschrieben — das man sy darumb abstraffe.“ Die dienstpflichtige Mannschaft in den Vogteien wurde ebenfalls aufgefordert, sich mit den nöthigen Effekten zu versehen und marschfertig zu halten. — Oberst

Hartmann von Hartmannis wurde nach Baden an die Tagsatzung abgeordnet, um mit den Eidgenossen unter allfälliger Anzeige an den französischen Gesandten in Solothurn, geeignet scheinende Schritte angesichts drohender Feindseligkeiten zu berathen. Die bald darauf von Seite Heinrichs IV. erfolgte Anfrage über Zweck der Rüstungen Philipps des III. von Spanien und Carl Emanuels von Savoyen mit angedrohter Kriegserklärung bewirkte, das Jenner seine Truppen in die Niederlande absandte und dieser mit seiner Mannschaft über die Berge sich zurückzog, freilich aber um schon im darauf folgenden Jahr in dem verruchten Unternehmen der sogenannten „Eskalada“ als Wegelegerer und Meuchler mit seinen Horden von Banditen in der Absicht zurückzukehren, der Stadt Genf durch das Verbrechen einer Mordnacht das Joch der Knechtschaft aufzuhalsen, das aber durch den Todesmuth und die Thatkraft der bedrohten Bevölkerung ohne bedeutende eigene Verluste in das Verderben der Frevler selbst umschlug.

Jahrgang 1602. — 129, 132 und 134. Als die politisch bedeutensten Thatsachen erschienen in diesem Jahrgang das zu förmlichem Abschluss gelangte Bündniss mit Bern und die Erneuerung der „Einung“ mit Frankreich. (Cf. 1599 Note 120). Ersteres betreffend berichtet das Protokoll der Beitagssitzung vom 23. Januar dieses Jahres, dass ein Bernerabgeordneter sechs Tage auf Eröffnung der Unterhandlungen mit der Behörde in Chur warten musste, weil „die fehlenden höpter so grosses schnee Wetters halb nit habent mögen ehr zusammen khommen.“ Nach getroffenem Einverständniss über Zweck und Bedingungen des in Aussicht genommenen Bündnisses zwischen dem Vertreter

der Republik Bern und den rhätsischen Bundeshäuptern erfolgte das Ausschreiben auf die Gemeinden, welches nach dem bundestägigen Protokoll vom 31. Juni durch grosse Mehrheit der Volksvoten in zustimmenden Sinne beantwortet wurde. Daraufhin beschlossen die Tagherren, ein Schreiben folgenden Inhalts: „von Wegen der Herren von Bern pündniss“ abgehen zu lassen: „Ist das Mehr der Ersamen gmeinden von gmeinen pündten, ainanderm zuziehen — zuzuziehen — im fall der noth nach altem Eydgenossen Bruch, mit Lyb, Guth und Bluot“ und bitten „unss zuo excusiren des Verzugs — die Gemeindsmehren waren bedeutend früher eingelaufen — das wir with von einanderen gsessen, und zur seltzame zusammen kommen“ und wollen „Innen heimgsetzt haben, die zyt und orth zu setzen und nambsen, dise pundnuss in volzug zu bringen.“ Dieses Bündniss wurde dann von einer Abordnung von zwölf der angesehensten Würdenträger aus gemeinen Landen und dem Schultheissen und Räthen von Bern den 30. August daselbst feierlich beschworen.

Bündnersche Gesandten sind wohl selten so fetirt worden wie bei jener Abordnung nach Bern: Begrüssung derselben durch die aargauischen Amtleute bei der Ueberschreitung der Bernergrenze zu Othmarsingen, Empfang von zweihundert zu Pferd und fünfzehnhundert zu Fuss auf dem Breitenfeld vor der Stadt, pomphafter Einzug in die Residenz nach der Herberge, unter dem Zuströmen der Bevölkerung und dem Donner des schweren Geschützes, grossartige Gasterei auf dem Rathhause im Beisein des grossen und kleinen Rathes bei einer Tafelmusik von nicht weniger als zwanzig ehernen Kapellmeistern, welche mit ihrem

kiegerischen Spiel den jeweiligen Wechsel der Gerichte von einer Anhöhe vor der Stadt herab der neugierigen Menge ankündigten; und zu guter Letzt: eine mit der grössten Auszeichnung erfolgte Verabschiedung bildeten die Glanzpunkte der Festlichkeiten, welche zu Ehren unserer Väter und ihrer Verbindung mit Bern begangen wurden.

Der Vertrag zwischen beiden Republiken stellte vornämlich auf Gewährleistung der beidseitigen Gebiete mit den dazu gehörigen Herrschaften und auf thätigen kostenfreien Schutz des feindlich angegriffenen Theils ab. Eintretende Anstände unter den Verbündeten selbst sollten bei gleichmässiger Vertretung beider Parten mit allfälligm Zuzug eines Obmannes, den aber der Kläger aus der Mitte des verklagten Theiles zu wählen hatte, spätestens inner zwei Monaten zum Austrag gelangen. Sie sichern einander gegenseitig freien Handel und Wandel ohne Beschwerung durch neue Verkehrslasten zu und verpflichten sich bei Eingehung neuer Bünde keine den gegenwärtigen irgend gefährdende Verpflichtungen zu übernehmen und im Kriegsfall nur im Einverständniss mit dem Bundesgenossen, Frieden zu schliessen. Cf. Jac. Lauffers Schweizerg. Bd. 12 p. 42 f.

Das Bündniss mit Frankreich stiess nicht blos in der Schweiz sondern auch in den rhätischen Bünden trotz der Hinneigung eines weit überwiegenden Theiles der Bevölkerung zu dieser Macht, auch in Graubünden auf hartnäckigen Widerspruch. Man machte hierseits den Abschluss desselben von der Vereinigung der bündner'schen Soldtruppen mit denen des verbündeten Wallis und von der Entrichtung der rückständigen Gebühren innert der Frist von

zwei Jahren von Seite Frankreichs, abhängig und beauftragte die Abgeordneten, den Hauptmann Jochum von Jochberg, den Pannerherrn Joh. Baptista Tscharner und den Obersten Hartmann von Hartmannis an den französischen Gesandten in Solothurn „ein Vidimierte Coppey des Revers brieff von Solathurn mit Stadt Sigell, das, so der König unss mit zalung in 2 Jaren nit hielte, wir auch nit schuldig singent zu halten, „mit sich heim zu bringen. Sigelt der König, drohen sie, einen der drei Punkte: Pass, Regiment und Zahlung nicht, so sollen die nach Frankreich reitenden Gesandten „mit den Eyd der Vereinung leisten, sond Wid haimkehren.“ Diese Schlussnahme wurde im Jahr 1602 gefasst. Unter dem Pass als dritter hinzugekommener Bedingung für das Zustandekommen der „Vereinung“ mit Frankreich hat man wohl vornämliech Gewerbs- und Handelsfreiheit innert den damals für die Einheimischen bestehenden Gesetzen, für bündnerische Angehörige in Frankreich zu verstehen. Den 1. Juli fasste der Bundestag in derselben Angelegenheit den Beschluss, den Herren zu „Solathurn zu schreiben und von Innen zu begeren, diwil wir verstanden, das der Reuers brieff, betreff das pündtnus, so ir Mt. zwei Jaren Zalung liesse anston, und nit bezalte, das wir alsdan der pündnus ledig mögent sein, das sy bj disem bottan — dem Ueberbringer des Schreibens — unss ein autentische Vidimus coppey mit irem Insigel verwart wöllendt lassen zukommen.“

Diese sogenannte Vidimuscoppey, so verstehen wir die mitgetheilte, eher dunkle Protokollangabe, vertrat die Stelle einer Empfangsbescheinigung für das übergebene Schreiben, von Seite der Regierung von Solothurn, gegenüber den

rhätsischen Bünden, wobei die Uebergabe jenes Actenstückes an den daselbst residirenden fränkischen Gesandten sich von selbst verstand. Die Bünde korrespondirten und unterhandelten in dieser für sie hochwichtigen Angelegenheit mit den Vertretern des königlichen Hofes durch Vermittlung der ihnen befreundeten Regierung von Solothurn und wollten an ihr einen vollgültigen Zeugen und lieber noch einen Sachwalter haben gegenüber den allbekannten Winkelzügen der französischen Diplomatie, namentlich in Interessangelegenheiten und allfälligen Streitfragen oder gerichtlichen Prozeduren, zum Beweise eines eben nicht felsenfesten Vertrauens in die Biederkeit der französischen Regierung, selbst unter dem edelsten der Könige, Heinrich dem IV., der indess keinen Anstand nahm, der Forderung gemeiner Lande zu entsprechen und ihnen seine Zusage schriftlich in bester Form zukommen zu lassen, worauf die rhätsischen Bünde rückhaltlos den Beitritt erklärten gleich den andern eidgenössischen Orten mit einziger Ausnahme von Zürich, das treu den Grundsätzen seines grossen Reformators damals noch die Verbindung mit fremden Mächten müssig ging und erst im Jahr 1614 dem Bunde mit Frankreich beizutreten sich verstand. Cf. Schweizergeschichte von Strickler II. Aufl. p. 550. Derselbe Autor schlägt die damalige Schuld Frankreichs an rückständigen Soldgebühren gegenüber der Eidgenossenschaft auf 36 Millionen an. —

Die Namen der Abgeordneten gemeiner Lande nach Frankreich zum Abschluss des Bündnisses mit der Krone in Gemeinschaft mit den Eidgenossen gibt Ardüser richtig an. In dem Bündniss mit Frankreich werden die alther-

gebrachten Handelspatente und Zollfreiheit, unbeschränkte Niederlassung auf dem ganzen Gebiet der Monarchie, Erleichterung und Begünstigung des öffentlichen Verkehrs nebst den üblichen Jahrgeldern für die einzelnen Orte der Schweiz und deren Zugewandten von Neuem bewilligt. Diese ökonomischen Vortheile vermochten indess nimmer den moralischen Schaden aufzuwiegen, den die auswärtigen Bündnisse für den Charakter des Volkes und seiner Führer, für die Eintracht und öffentliche Wohlfahrt im Vaterlande mit sich brachten.

131. Cf. über die Lavinienunfälle in diesem Jahre auch Sprecher's Chronik lib. 6, p. 316 f.

133. Damals übliche Bezeichnung für Ergreifung der Waffen. —

Jahrgang 1603. 135. Als die bemerkenswerthesten Thatsachen dieses Jahres sind „die Reforma“ und das venetianische Bündniss zu verzeichnen, verhängnissvoll dieses, verheissungsreich jene, kampfbringend beide. Leider weist die chronistische Darstellung dieses höchst wichtigen Zeitabschnittes eine Lücke auf, welche ein um so umfangreicheres Material enthalten haben muss, als der Bestrebungen zur Beseitigung der politischen Uebelstände jener Tage in dem erhaltenen Fragment auch nicht mit einem Wort gedacht wird. Die einzige Stelle, welche die ardüser'sche Chronik darüber aufweist, findet sich p. 167: „Es wurden 23 Artikel von gemeinen Pündten ufgsetzt wider die Unordnung im Veltlin, von Amtlügen gebrucht und wider practica, — Aemtererschleichnng — ward nüt gehalten.“ Auf die Lücke weisen die einleitenden Worte des Bruchstückes: „Uff das sind die tagherren uff dawas ankommen.“

Das hier Fehlende kann doch wohl auf keinen Fall etwas Anderes enthalten haben als die Darstellung der politischen Reformverhandlungen und damit neben den Landesprotokollen die älteste Aufzeichnung jener denkwürdigen Vorgänge. Cf. Jahrgang 1598 Note 115. —

Ueber diesen Abschnitt rhätischer Geschichte berichteten uns zwar ein paar andere Zeitgenossen, Juvalta und Sprecher, welche beide durch Bildung, Lebenserfahrung, staatsmännische Einsicht und schriftstellerische Befähigung den schlichten und in dem Aberglauben der Zeit befangenen Davoser Schulmeister und Maler weit überragten. Wir dürfen aber hierbei nicht vergessen, dass Juvalta und Sprecher viel später, Jener erst gegen Ende der vierziger Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts an Ausarbeitung ihrer Schriften Hand legten, während unser Chronist laut p. 175 seiner Chronik schon im Jahr 1605 und somit unter dem frischen Eindruck jener politischen Bewegung an die Fortsetzung seiner bis 1602 bereits heruntergeführten Zeitgeschichte Hand legte. Die beiden andern Autoren waren zugleich Staatsmänner und deshalb schon durch ihre bürgerliche Stellung mehr oder weniger in die damaligen Parteiinteressen verflochten. Juvalta hatte überdies auch persönlich während der Factionsstürme seiner Zeit gelitten und trug bei aller Biederkeit der Gesinnung die schwarzen Farben, welche durch die historischen Thatsachen nur unabweislich sich aufdrängten, namentlich in der Einleitung zu seiner Darstellung der Reformbestrebungen in jener Zeit doch wohl stark auf; und Sprecher kann neben dem gewiss edeln Patrioten, doch den traditionell privilegierten Notabeln insofern nicht verleugnen, als er Buch V p. 225 seiner

Chronik im Tone des Bedauerns darüber klagt, dass der „gmein Mann, der in der Republik zuvor schon zu vil gwalt hatte,“ infolge der Reforma „noch mehr gwalt“ bekomme. Dagegen gereicht unserem Chronisten die Eigenschaft zu wohlverdientem Lob, dass er weder kirchlich noch politisch den Parteimann verräth, einer keineswegs affektirten, sondern seinem Wesen durchaus natürlichen Unparteilichkeit huldigt, seine Berichte streng sachlich hält und damit ein ebenso schlichtes als treues Bild seiner Zeit liefert. Diese Umstände lassen die Verstümmelung der ardüser'schen Erzählung zumal an dieser Stelle gar sehr beklagen.

Man sollte freilich voraussetzen, dass des Mannes durchweg objektiv und leidenschaftlos gehaltene Bearbeitung der Tagesgeschichte seiner Zeit unangefochten geblieben sei, darf aber nicht vergessen, dass der Unpartei'sche in stürmisch aufgeregten Zeiten in der Regel mit allen Parteien es verdirbt und bei etwelcher persönlich hervorragender Bedeutung nicht leicht der Gehässigkeit derselben entgeht. Nimmt man sodann noch den Umstand hinzu, dass Ardüser bei seinem arglosen, naiven Wesen auf der einen und seinem religiös dogmatischen Rigorismus auf der anderen Seite, mit den unliebsten Dingen herausplatzt, damit in Zusammenhang stehende Namen rückhaltlos anführt und nicht selten als Dolmetsch der göttlichen Strafgerichte auftritt, so werden wir die öftere Ausübung einer gewaltsamen Censur an politisch wichtigen Abschnitten seiner Chronik nicht auffallend finden. Cf. p. 160, 152 und 153 und Note 115.

Wir lassen nunmehr einige Mittheilungen über die „Reform“ dieses Jahres aus den Landesprotokollen folgen.

Cf. 1600 Note 124. Die Letzteren sind im Ganzen ungleich einlässlicher ausgefallen als viele andere, aber gerade in dem berührten Punkte nichts weniger als vollständig. Was indess hier geboten wird, trägt das Gepräge der Authentizität wie nicht leicht andere Ausweise und darf nicht unberücksichtigt bleiben. Die politischen Reformbestimmungen jener Zeit sind, wie bereits früher bemerkt worden, — Note 124 — durch die obwaltenden Missbräuche und durch das Bedürfniss nach Beseitigung derselben hervorgerufen worden. Der edle Anreger einer Verbesserung der öffentlichen Zustände in diesem Jahre war bekanntlich der Oberst Hartmann von Hartmannis, dessen aber weder in den Protokollen noch hei Ardüser Erwähnung geschieht. Die Protokollangaben lassen sich unter einige allgemeine Gesichtspunkte bringen:

I. Einleitende allgemeine Bestimmungen:

1. Aus einer Sitzung der Abgeordneten des Gotteshausbundes vom 2. Januar dieses Jahres erfährt man, dass aus jedem Gericht „zwei man geordnet werden sollten, um die Reformation abzusetzen“ d. h. vorzuberathen und „allwegen mit rath der übrigen 23 Mannen“ zur Antragstellung an die Gemeinden schriftlich abzufassen; eine Schlussnahme, mit welcher die Angabe bei Juvalta, wonach 23 Delegirte aus jedem Gericht und ein Ausschuss aus derselben von je zwei Mitgliedern zur Vorlage bezüglicher Rathschläge an das Volk betraut wurden, übereinstimmt. Dasselbe Protokoll enthält sodann noch eine Verordnung, die bei früheren und späteren rhätischen Historikern unbeachtet geblieben, aber wie von selbst einleuchtet, keineswegs unwichtig ist. Die Abgeordneten durften nie im Veltlin ein Amt verwaltet haben.

2. Den 4. Januar d. J. traten die erkohrenen Vertrauensmänner des Volkes, welche sich, denkt man an die Hochgeribhte auf 650, versteht man Gerichte im strikten Sinne des Wortes auf 1325 stiegen, in Chur zusammen und fassten den gewiss ebenso lóblichen als meist doch wohl redlich gemeinten Beschluss „ein ufhebten glertten Eydt zu Gott und der hailigen Dreyfaltigkeit zu thun, das man alda Unparteyesch, nit sein aigen nutz ansechen, sond die Ehr Gottes zuvor, und dan den Wolstandt, lob, Nutz und eer und fryheit des lóblichen Vaterlands betrachten.“ Sie legten sich sodann gegenseitig die Pflicht auf, strengstes Still-schweigen über Anträge und Abstimmung der Einzelnen in dem sogenannten Ausschuss „der zweyer“ und Alles vor den grossen Rath der 23 bringen und Keinen in ihrer Mitte dulden zu wollen, der „Aempter gehebt“ oder „uf disem Weg nach Empter gestellt hat.“ Der „Eydt“ wurde dann auch in der That von den sogenannten Zweien gefordert und mit der praktischen Durchführung des aufgestellten Grundsatzes sofort gegen eines der Mitglieder Ernst gemacht. Caspar Propst, gegen welchen der Beweis erbracht wurde, dass er vor zwölf Jahren das „bottenampt“ die Tag- oder Beitagherrnwürde erkauft hatte, ward von der Versammlung ausgeschlossen.

3. Erklärte man, dass jede Gemeinde zu Stadt und Land bei ihren Rechten, Freiheiten und altem Herkommen verbleiben sollte, bestätigte den Bundes-, Dreisigler- und Kesselbrief — der Vorletzte war gegen tumultuarische Volk-justiz und der Letzgenannte gegen Bestechung und Wahl-umtriebe gerichtet — und verordnete, dass diese drei Ur-

kunden alljährlich an den Landsgemeinden oder bei der Besetzung der Aemter öffentlich vor dem Volke verlesen werden sollten und zwar der Kesselbrief mit beigefügter „erlütherung, das man umb ein Ampt fründlich bitten möge, aber nit Witter schritten und um Verantwortung oder verheissung der stimmen anhalten dürfe.“

II. Besetzung der Aemter in den italienischen Vogteien und in der Herrschaft Maienfeld, Einzug der Staatseinnahmen und Beseitigung der damit verbundenen Missbräuche betreffend.

4. Man liess die altherkömmliche Uebung, wonach die berührten Amtsstellen mit Vertheilung derselben auf die Bünde von Seite der Tagherren besezt wurden, fallen und übertrug die Wahlbefugnisse auf die Gemeinden unter Einhaltung der bestehenden Rangordnung der Gerichte bei Zutheilung „der klein und gross Empter nach alter ordnung der grichten, dieweil jedes gricht bj seinen Frayheiten soll bliben und also ein Ampt in ein hochgricht trifft, soll dasselbige hochgricht selbst mögen bsetzen, der gstalt, das jedes 4 Mann erwälle, welche dass Loos werfen sollendt — welchen das Loss trifft, der soll beeydigt werden, das er wed selbst noch durch andere pratticiert habe und so er den Eydt thun mag, soll er das Ampt haben.“

5. „Es soll kainer kaines Ampts Veltlinss od' herrschaft Maienfeld vechig sein och mögen überkommen, er seyj den volkhomen die 25 Jar alt und so der Vater schon ein Ampt ghan, soll der Son nit entgelten, so er das alter und von seiner gmeyndt den gunst hatt; dessglichen soll och kainer zu einem Ampt wie oben stat,

erwölt werden, er habe denn mit siner husshab und Volk — Familie — 10 Jar alda gehuset.“

Die Vornahme der Wahlen durch das Volk sollte dieselben dem Einfluss der Parteileidenschaft entzichen, die allerdings in den höheren Schichten der Gesellschaft ungleich grösser war als in den unteren und die berührte Auferlegung des Eides der Bestechung von Seite künftiger Beamten vorbeugen, eine Absicht, deren Erfüllung wenigstens insofern im Bereich der Möglichkeit lag, als die Moral des Volkes unter gegebenen Umständen wohl eher besser war als die seiner Vorgesetzten sein mochte, wogegen dasselbe in Ermanglung der Einsicht in die Erfordernisse der Verwaltung der betreffenden Würden, manchen Fehlgriffen bei deren Vergebung ausgesetzt sein konnte. Cf. Sprech. Chronik, Buch 5 p. 226. —

6. Um sodann die ökonomischen Interessen des Kantons gegen die Uebergriffe habgieriger Amtleute im Veltlin und in beiden Grafschaften Worms und Clefen zu wahren und die Verwaltung der Staatseinkünfte in geeigneter Weise zu überwachen, fasste man den Beschluss, für die Verwaltung derselben eine eigene Amtsstelle zu schaffen, deren Inhaber als Wächter des Staatsschatzes oder Fiskus, Fiskale, oder auch weniger vornehm von unsren Vätern meist „Inzücher“ genannt werden. Das Vertrauen in die Rechtlichkeit der Einheimischen war aber der Art erschüttert, dass man von Anfang herein Bedenken trug, Bündner mit diesem Amt zu betrauen und dasselbe durch geeignet scheinende Untergebene in den Vogteien zu besetzen beschloss. Eine Mehrheit in der Reformversammlung hegte die möglicherweise nicht ganz unbegründete Befürchtung, dass bei

Uebertragung der neuen Amtsstelle an Bündner „Inzücher“ und Amtmann respect. Podestat versucht werden möchten infolge frevlerischen Einverständnisses gemeinschaftlich die Staatskasse zu plündern, womit derselben nach Juvaltas sarkastischer Bemerkung die Aufgabe erwüchse, statt eines zwei Säcke zu füllen: Pro uno duos saccos implendos fore. Die Reformer kamen indess urplötzlich auf andere Gedanken und fassten schon am darauf folgenden Tag den 8. Januar den Beschluss, „das man die Fiskalen von lutter pundslütten und kainen Underthonen innemen soll, und der Fiskal nit von dem pund seigj, da der Amptsmann, und sollent die gmein 3 pündt den Viscalen den Eydt geben und nit der Amptsmann, Und soll auch mit Innen Rod einghalten werden, wie mit den Amptslüten.“ In weiterer Ausführung dieses von Seite der Gemeinden gutgeheissenen Antrages wurde den 30. Mai gleichen Jahres von Seite eines Beitäges die Verordnung getroffen, dass das Gotteshaus dem oberen Bunde, dieser den „gerichten“ und „dise dem gotzhus den Inzücher zuo geben“ habe. Jeder Gewählte musste eidlich betheuern, dass er ohne „Prattica“, somit ohne „Myeth und gaben“ zum Amt gekommen sei.

Es scheint nun uns weder wahrscheinlich noch gerecht und vollends nicht nothwendig, diesen allerdings auffallenden Umschlag der Anschauungsweise der Versammlung, mit Juvalta auf Umtriebe einer Anzahl Intriguanten zurückzuführen, die selbst in der Folge im Trüben zu fischen und das ruchlose Spiel der Veruntreuung öffentlicher Gelder fortzusetzen gedachten. Hätte die Mehrheit der Versammlung aus solchen Frevlern bestanden, so würde sie nicht den Beschluss vom siebenten Januar gefasst haben; war

aber der Letztere, was wir voraussetzen, in guten Treuen zu Stande gekommen, so konnten auch bei Vertrauensmännern eines wenngleich kleinen, so doch ganzen und unabhängigen Volkes, nur gleich redlich gemeinte, schlagende Motive zur Aenderung desselben führen. Die nach Juvalta selbst für den Umsturz der Verfügung vom 7. Januar angeführten Erwägungen waren unseres Erachtens nicht nur der Beachtung werth, sie mussten bei ruhiger Ueberlegung durchschlagen. Es machte sich nachgerade das gewiss berechtigte Gefühl geltend, wie unschicklich es sei, zur angeblichen Sicherstellung gegen Veruntreuung, Angehörige der Vogteien mit der immerhin keineswegs unwichtigen Stelle des Fiscalamtes zu betrauen, dadurch die eigenen Unterthanen mit der Ueberwachung der bündnerischen Amtleute zu beauftragen und damit das herrschende Land und Volk in der öffentlichen Meinung der Vogteibevölkerung herabzusetzen. Sodann will es uns in keiner Weise einleuchten, dass der Zweck, welchen man durch die Maassnahme vom 7. Januar verfolgte, auch erreicht worden wäre. Dass die Veltliner, Wormser etc. in einer Zeit der Corruption redlicher gewesen seien als das rhätische Volk, erscheint uns mindestens zweifelhaft; dass dieselben diese präsumirte Redlichkeit gegenüber verhassten Gebietern auch geübt hätten, kommt uns noch unwahrscheinlicher vor; dass sie dann vollends zu Gunsten des bündnerischen Fiscus bei Führung der Cammerrechnung und bei dem Einzug der öffentlichen Gelder den persönlichen Vortheil und die Interessen ihrer Landsleute ausser Acht gelassen hätten, klingt für unser Urtheil geradezu fabelhaft.

Zu verordnen, dass die künftigen Fiskale und die be-

treffenden Amtleute verschiedenen Bünden angehören müssten, um der Entstehung eines sträflichen Consortiums bei angenommener Unbekanntschaft derselben möglichst zu erschweren; dass die neuen Beamten nicht von den Podestaten sondern von dem Bundestag beeidigt und damit als Staatsangestellte der Republik und nicht dem Vorstande ihres Terziers verantwortlich erklärt; und dass sie endlich noch durch einen besonderen Eid von Erschleichung ihres Amtes abgeschreckt wurden, was in unsren Augen Alles und damit auch das Beste, war unter gegebenen Umständen selbst von den pflichttreuesten Männern verfügt und, was dann auch geschah, vom Volke gutgeheissen werden konnte. Wir können desshalb in das Verdammungsurtheil der beiden auch von uns hochgehaltenen Chronisten Juvalta und Sprecher über das Vorgehen der Reformversammlung nicht einstimmen und halten dafür, dass es an der Zeit sein dürfte, die gäng und gebe traditionell gewordenen, meist aus Parteilidenschaft hervorgegangenen Urtheile über diesen und manche anderen Punkte rhädischer Geschichte zu revidiren.

III. Die Justizpflege betreffend heben wir nur Folgendes aus den Reformverhandlungen hervor:

7. „Ist gordiniertt, das, so der Amptsman ein Urtteil felt, mag, welcher sich derselben beschwert, für gmein drei püntt appellieren. Und was also mit der Appellatz von gemeinen 3 pündten, so beide parthyen verhöret worden, erkennt wird, darbj soll es dann bliben und ein uss gmachte sach syn.“ In dieser Fassung wurde der vorliegende Artikel infolge der Gemeindsmehren auch angenommen, gegenüber einem andern Vorschlag, nach welchem Budsleuten und Unterthanen, im Falle sie „hillff und Rat begerent“

und sich an der Verfügung „der drey pündt“ d. h. des Bundestages „nit gnügen“ liessen, der Weg zur Anrufung der Gemeinden gegen die Schlussnahme der obersten Landesbehörde offen erklärt wurde. Man beabsichtigte damit doch wohl die Verschleppung und Umgehung missbeliebiger Urtheilssprüche von Seite böswilliger Trödler, in weiser Mässigung zu verhindern.

IV. Kirchliches:

8. „Item es soll kain gmeindt kain predicanen noch priester uff noch anemmen, sy seigendt dann zuvor von Einem Erwürdigen Capittel, es seigj der ainem oder der anderen Religion angnommen.“

9. „Es soll jede gmeindt gute Ordnung halten, das in Eehesachen der kristenlich kylchgang förderlich bezogen Werde, und das bj ainer straff.“ Der Betrag derselben ist nicht angegeben. Diese Verordnung scheint gegen Umgehung der kirchlichen Trauung erlassen worden zu sein; nähere Aufschlüsse hierüber fehlen.

V. Formelles und Schluss.

10. „Ist gratschlaget worden, das man die Artikeln der reformation, so approbiertt und protokolliertt, Autten, tisch in 3 brieffen perment“ — Pergament — „verschrieben und jedem pundt einer geben werde, welcher pundt jedem hochgricht ouch ain versiglete Coppey zustellen sölle.“

11. „Was die abgstelte reformatiion betrifft, seigj dieselbig einhelliglich uff und angnommen von Räten und gmeinden, der hoffnung fürhin solches ein Weg seigj, das wir in unserem Vatterlandt mit besserem Ruov und einigkeit bleiben werdent.“

Das war freilich ein frommer Wunsch, den je die Besten im Volk und dieses selbst lebhaft hegen mochten; es ging aber damit wie mit der Hoffnung auf bessere Tage überhaupt, von denen ja selbst der beste noch gar viel zu wünschen übrig lässt. Auf das Werk des Friedens und noch im Verlauf desselben, folgte arger Streit. Die ungewöhnliche Zahl von Delegirten aus allen Landestheilen an der Reformversammlung in Chur, unstreitig die grösste, welche die Residenz des Gotteshauses zu friedlichen Verrichtungen je gesehen, hatte durch ihre Menge wie durch der Gegenstand ihrer Verhandlungen das Volk in grosse Spannung versetzt und eine Masse neugieriger und zum Theil wohl auch händelsüchtiger Leute nach der Hauptstadt gelockt. Unheimliche Gerüchte wachsender Gährung in den drei Bünden waren in die benachbarten eidgenössischen Orte gedrungen und riefen daselbst die Besorgniss bevorstehender arger Auftritte in den in jener Zeit nur zu sehr dazu geneigten rhätischen Landen hervor.

Das war denn auch der Grund, weshalb Gesandte von Zürich und Glarus schon im Januar in Chur sich einfanden und den 10. einen Vortritt vor den Congress gemeiner Lande, Häupter und Zuzug aus den drei Bünden begehrten. Sie brachten im Namen ihrer Oberen die besten Segenswünsche zum neuen Jahr, dass es ein friedliches und glückseliges werden möge und berichteten, wie sie „Lanwerts Wyss“ — landläufige Gerüchte — vernommen, „dass unter uns — den Bündnern — etwas zwytracht, Widerwille erwaxen, welches zu einer Wittlöffigkeit und Unruow gerathen möchte, Wover — wofern — Gott der her durch sein gnad nit davor seigj.“ Sie erklären, das sie abge-

ordnet seien „unss zuo frid, ruow und einigkeit zu ermannen,“ und rathen zur Vermeidung von Streit und grossen Unkosten, einen Theil der Volksmenge vor Ankunft der Abgeordneten der übrigen Orte in die Heimat zu entlassen. Den 17. Januar gleichen Jahres traten sodann die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus und Schaffhausen vor den nach Chur einberufenen Bundestag und ermahnten „Eid und pundsgenössisch im namen irer herrn Oberen, das wir den gfassten Unwillen unter unss zu guter Ruow und Einigkeit richten und ablegen wollend.“ Die Tagherren hatten die vom Ausschuss und dem „grossen rath“ der Plenarversammlung der Gerichtsabgeordneten vereinbarten Artikel auf die Gemeinden ausschreiben lassen und erwarteten auf den 24. des Monats das Ergebniss der „Mehren.“ Sie wurden daraufhin von den eidgenössischen Abgeordneten ersucht, „die heren von Zürich der gmeynden Meinung zu berichten“ und gewarnt „sonderbare personen — Privatpersonen — oder gmein an die hand zuo nemmen“ d. h. gerichtlich zu verfolgen, „bis nit zuvor sy sich berathschlagt“ hätten, weil vornämlich nach gemachten Erfahrungen daher Zerwürfnisse und Volksaufläufe befürchtet wurden. Das „Mehren“ der Gemeinden ging auf bezeichneten Zeitpunkt ein und sprach sich mit unwesentlichen Änderungen meist für die von dem Reformkollegium gemachten Vorschläge aus.

Die Warnung war indess unter den gegebenen Umständen schwer zu befolgen; das Gegentheil geschah. Den nächsten Anlass dazu lieferte — Cf. Sprechers Chronik V Buch p. 226 f. — der durch Landvogt Rudolf Planta, Vikar Albert Dietegen von Salis und Rudolf Ruinelli an

einem vornehmen Veltliner, Quadrio, vollbrachte Justizmord, der höheren Ortes gerichtliches Einschreiten gegen die Betreffenden unvermeidlich machte. Das war zugleich auch ein Streit zwischen den beiden politisch und theilweise auch konfessionell einander befehdenden Parteien der Quadrio und Guiccardi im Veltlin, welcher sofort aus dem Unterthanen- auch in die herrschenden Lande sich fortpflanzte und den Factionsgeist daselbst wachrief. Die zu diesem Behuf aufgestellte besondere Gerichtsbehörde zog die Straffälligen zur Verantwortung und liess es bei allerdings nicht unbedeutenden Geldbussen bewenden. Nun kam noch ein anderer Umstand dazu, der von erdrückendem Gewicht in der Wagschale der bündnerischen Finanzen erscheinen musste. Von ejnem allgemeinen rhätischen Staatsärar oder von einer Bundeskasse in jener Zeit, da die Einnahmen nach Abzug der jeweiligen Ausgaben auf die einzelnen Stimmen resp. Gerichte vertheilt wurden und das Mattereldorado der Steuern unbekannt war, konnte nicht die Rede sein. Die Reformverhandlungen kamen aber aus begreiflichen Gründen sehr theuer zu stehen und erreichten einen bei der stereotypen Leere der öffentlichen Kassen unheimlichen Betrag. Wer sollte denselben bestreiten? Diejenigen, hiess es, welche die Reformen nothwendig gemacht haben, somit die Haupturheber der eingerissenen Missbräuche und Ungebührlichkeiten. Auf die Anfrage an die Gemeinden, was unter den gegebenen Umständen zu thun sei, erfolgte Ende des Monats Januar mit 39 Stimmen eine Mehrheit für Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die Schuldigen, wogegen eine Minderheit für Einstellung der Strafurtheile sich erklärte.

Nun musste im Schoosse des Bundestages die Frage aufgeworfen werden, über welche Vergehen das in Aussicht genommene Gericht abzusprechen habe und wurde durch Hinweisung auf Unterschlagung von Staatsgeldern, Wahlumtriebe, Bestechung, Kauf öffentlicher Aemter beantwortet. Als Hauptsündenböcke sollten ganz besonders ehemalige Inhaber von Amtsstellen im Veltlin und in den beiden Grafschaften Worms und Clefen zur Rechenschaft gezogen werden. Man besprach sich endlich auch über die Frage, wie weit der Richter in Verfolgung der Straffälligen zurückzugreifen habe und entschied sich für das Jahr 1590 — nicht 1585 nach herkömmlicher Angabe; eine Minderheit war der Ansicht, dass man sich mit einem Rückgriff von vier Jahren begnügen könnte. Infolge einer neuen Willenserklärung von Seite der Gemeinden bestellte die Versammlung das Strafgericht aus zwölf Rechtsprechern aus jedem Bunde und aus ebensovielen sogenannten „Gömern,“ welche denselben nach früheren Bestimmungen, namentlich in unruhigen Zeiten zur Wache dienten und erforderlichen Falls als Stellvertreter in Abwesenheit ordentlicher Mitglieder zur Hand waren, wie denn auch aus der Mitte derselben Kläger, Schreiber und Weibel genommen wurden. Theils durch förmliche Strafurtheile, theils ungleich mehr noch durch Einschüchterung wurden die nöthigen Mittel zur Tilgung der bereits ergangenen und noch hinzugekommenen Kosten zusammengebracht und damit ein heilsamer Schrecken gegen künftige ähnliche Uebertretungen ausgeübt und die finanzielle Verlegenheit gehoben. Ehr- und Lebensstrafen wurden keine gefällt. Cf. Sprech. Chronik, B. V p. 228, Juvalta Comm. p. 13, Moor Gesch. von Currätien Bd. II p. 264 f.

Wir fügen zur Ergänzung des Obigen noch einige Mittheilungen aus einer gleichzeitigen Copie der Reformartikel vom Jahr 1603, im hiesigen städtischen Archiv, bei:

1. Der Fiskal durfte mit dem Amtmann respect. Podestat des betreffenden Terziers nicht verwandt sein und Letzterer war pflichtig, denselben unentgeltlich zu beköstigen.

2. „Es soll der Amptsmann umb alles, was der Cammer inkumbt, ordentliche rechnung halten, gleichfalss die Inzücher umb alles so sy in nammen der Cammer in nemmendt, Jedtwederer rechnung halten und Jährlich uff Jo-hannis zu Chur od wo der Pundtstag ghalten würdt, erschinendt, und den gsandten der gmeinden gute rechnung gebendt, und das Cammergebt erlegendt.“

3. „Der Veeh Markt zu Tirau soll abgestellt sein, dass also welcher solches übersiht, soll für jedes mal 100 ▽ von sinem Pundt abgestrafft werden.“

4. Die Besoldungen der Amtleute im Veltlin wurden um das Dreifache ihres früheren Betrages erhöht und beliefen sich auf je zwei Amtsjahre berechnet, für den

Landshauptmann		auf Gulden	3000
Podestaten zu Tirano	„	„	1200
„ „ Morbegno	„	„	1200
Commissari „ Clefen	„	„	1200
Podestaten „ Traona	„	„	900
„ „ Teglio	„	„	600
„ „ Plurs	„	„	600
Vikar „ Sondrio	„	„	800

In der Besoldung von R 3000 war der Unterhalt von sechs, in denjenigen von R 1200 von je zwei und denen von 600 Gulden von je einem „Knecht“ oder Un-

terangestellten inbegriffen. Der Vikar hatte früher keine Besoldung bezogen.

136. Die Schlussnahme in Betreff Abhaltung eines Beitäges in Angelegenheiten des Bündnisses mit Frankreich fiel in den Herbst 1601 Cf. Note 128 und muss im Laufe des Jahres 1602 vollzogen worden sein. Die Ardüser'sche Angabe beruht mithin auf Irrthum. —

137. Ueber Grund, Bestimmungen und Abschluss des Bündnisses gemeiner Lande mit der Handelsrepublik Venedig ist zum Theil das nöthig Erachtete Note 120 angemerkt worden und die Darstellung Ardüser's darüber so einlässlich ausgefallen, dass wir uns füglich weiterer Mittheilungen in dieser Richtung enthalten können. Wichtiger als das Bündniss mit Venedig selbst erscheint an dieser Stelle die feindliche Haltung, welche Spanien und in dessen Sinne der damalige Statthalter zu Mailand, Graf Alzevedi Henriquez Fuentes in Folge der beiden Bünde gemeiner Lande mit Frankreich und Venedig einnahm. Um Capitulationen der rhätischen Republik mit anderen Mächten, welche ihr in Italien böses Spiel bereiten konnten, zu verhindern, hatte die spanische Krone in dem Zeitraum von etwa vierzig Jahren nicht weniger als neunmal um die „Einung“ mit der rhätischen Republik nachgesucht: dreimal in dem fünften und sechsten, zweimal im siebenten, je einmal im achten und neunten und zweimal im zehnten Dezennium des sechszehnten Jahrhunderts aber stets ohne Erfolg und war auch in dem ersten Jahr des folgenden Säkulum wiederholt mit seinen Anträgen abgewiesen worden. Spanien war immer wieder von dem glücklicheren Nebenbuhler an der Seine aus dem Felde der

diplomatischen Unterhandlungen geschlagen worden. Diese Politik, welcher unsere rhätischen Altvordern so beharrlich treu blieben, die sie auch in der Folge trotz allen Lockungen und Drohungen, geheimen und offenen Umtrieben zur Umstimmung des Volkes und seiner Führer, auch der höchst empfindlichen Beeinträchtigung der ökonomischen Interessen des Landes nicht verleugneten, ist doch auch eine Thatsache, die, wenn sie an sich die Bünde mit Frankreich und Venedig nicht rechtfertigt, denn doch nicht ausser Betracht gelassen werden kann. Es müssen doch wohl auch wichtige Gründe und tiefere Erwägungen gewesen sein und nicht blos Vorurtheile und blinde Leidenschaft, welche einen ganzen Staat in diese Bahn politischen Verhaltens gegenüber dem Ausland drängte und vielfacher Täuschungen und Nöthen ungeachtet an dieselbe fest bannten. So mit war es auch in keiner Weise der vorwiegende Einfluss der wenn auch oft gewaltthätigen so doch patriotischgesinnten und deshalb meist schief beurtheilten Predikanten, welcher den Vertrag mit Venedig gegen die spanischgesinnten Parteigänger durchsetzte; es war vielmehr die nur zu wohl begründete und tief eingewurzelte Abneigung des weitaus grössten Theiles des Bündnerlandes und Volkes, die mit aller Entschiedenheit gegen ein Bündniss mit jenen Spanien sich aufließt, das gemeinen Landen überhaupt und den italienischen Vogteien im Besondern böses Spiel zu bereiten suchte, stetsfort die Bevölkerung daselbst gegen die rhätische Regierung aufwiegelte, Banditen und Missethäter, wie die Tettonne, Rubiata, Balkone etc. ins Veltlin und die Grafschaften entsandte, um Mord und Raub an den Anhängern der herrschenden Lande zu verüben und die

Untergebenen zum Abfall von denselben anzureizen, das vollends zur Unterdrückung der sogenannten Häresie in den bündnerschen Unterthanenlanden den Weg des Verbrechens nicht scheute und an evangelischen Geistlichen auf Bündnergebiet verübten Menschenraub in Schutz nahm — Seelsolger Cellario zu Morbegno, Soncini in Clefen etc. — allen humanen, fortschrittlichen Bestrebungen abhold, gegen eine von der rhätischen Republik gegründete blühende Anstalt in Sondrio den urtheilslosen Haufen der katholischen Bevölkerung aufstachelte und nicht eher ruhte, bis die Schule von dört, wo sie so äusserst Noth gethan hätte, nach Chur versetzt wurde; das sodann seinen tyrannisch-fanatischen Prinzipien getreu, auch später bei der bekannten Veltlinerschlächterei — 1620 — die Hand im Spiele hatte, während jenes dreissigjährigen Kampfes mit dem blut- und gesinnungsverwandten Wienerhof an der Spitze wilder Banden dagegen stets bemüht war, Land und Volk die Bescheerung seiner alleinseligmachenden kirchlichen Satzungen aufzudrängen und sich zu guter Letzt das Angebot thätiger Mitwirkung zur Verdrängung des dem rhätischen Souverän in den Vogteien lästig gewordenen fränkischen Verbündeten, ohne auch nur einen Finger zu rühren, mit der Unterdrückung der evangelischen Kirche in dem Veltlin und in den beiden Grafschaften und mit der Verdrängung sämmtlicher daselbst niedergelassenen Protestanten grossmüthigst abkaufen liess.

Der Leser frägt vielleicht, wozu das ohnehin allzubekannte Sündenregister Spaniens an dieser Stelle? Wahrlich nicht deshalb, weil die Verfasser des Ardüser'schen Commentars mit besonderer Vorliebe an derartige Streiche

fürstlicher Banditen erinnerten, wohl aber darum, weil sich seit den Tagen des Commentators Juvalta eine uns in keiner Weise einleuchtende Betrachtung des vorliegenden Abschnittes rhätischer Geschichte erhalten und man endlich auch in dem jüngsten Bearbeiter derselben einen Verfasser gefunden hat, welcher in seinem Eifer zu den leidenschaftlichsten Ausfällen gegen davon abweichende Ansichten sich fortreissen liess. So bezeichnet Herr von Moor es als einen argen politischen Fehler, dass unsere rhätischen Vorfahren dem Bündniss mit Frankreich und Venedig nicht dasjenige mit Spanien vorgezogen hätten und stellt letzteres als die zuverlässigste Gewähr, welche sich für Förderung der ökonomischen Interessen, Aufrechthaltung des Friedens, Behauptung der italienischen Vogteien und Rettung der evangelischen Kirche (!) daselbst, gemeinen Landen darbot, aber aus Unkenntniss der maassgebenden Verhältnisse, Vorurtheil, blinder Leidenschaft und noch schlimmeren Ursachen zu ihrem Verderben von der Hand gewiesen wurde.

Wenn der neueste rhätische Geschichtsschreiber zur Begründung seiner Anschauung der berührten Vorgänge zunächst auf „die beiden bekannten Axiome der Staatsweisheit“ hinweist, dass der Schwächere darauf angewiesen sei, sich um die Freundschaft des Stärkeren zu bewerben, um sie zu entwaffnen und die Bundesgenossenschaft der Mächtigen in seiner Nähe zu suchen, um schleunige Hülfe von ihnen zu erhalten, so trifft beides in Bezug auf Macht und Nachbarschaft, letztere namentlich hinsichtlich des Herzogthums Mailand bei Spanien zu; ob aber Entwaffnung uns bereitwillige uneigennützige Hülfe in gleichem Maasse im angenommenen Falle zu erwarten gewesen wäre, erscheint

uns mindestens sehr zweifelhaft. Dem „bekannten Grundsatz und der Regel der Politik“ in den Augen des Verfassers möchten wir an dieser Stelle, wie uns vorkommt, als durch Geschichte und Erfahrung ungleich beglaubigtere Lehren entgegenstellen, dass in Dingen der Politik der stärkere Gönner den schwächeren Günstling zu seinem gehorsamen Diener herabzuwürdigen trachtet und der Gewalthaber als Bundesgenosse in der Nähe, namentlich dann, wenn kirchliche und politische Eroberungsgelüste auf willkommene Beute lauern, was hier in der That der Fall war, dem weniger mächtigen Alliirten ungleich grössere Gefahren bereitet als der weit Entfernte. Wir erinnern in Betreff der letzteren Behauptung besonders an die Bergpässe vom Bernardin bis zum Stilfserjoch als unentbehrliche Bindeglieder zwischen den italienischen und deutschen Besitzungen, die Spanien-Oesterreich als Ziel seiner Eroberung suchen, und an die Unterdrückung der Evangelischen an der Adda und Maira, welche dem Fanatismus als preiswürdige Aufgabe vorschweben musste. Geht dagegen der Verfasser der Geschichte Curratiens in seinem starken Glauben an die kirchliche Duldung Spaniens, dieses feuerspeienden Molochs und erbarmungslosen Grosshenkers alles dessen, was auch nur von Ferne an Ketzerei erinnere, so weit, dass er Erhaltung protestantischer Gemeinden in den italienischen Vogteien als damals zu gewärtigende Frucht einer Einung gemeiner Lande mit dem Hofe zu Madrid hinstellt und seine Ansicht durch die Thatsache begründet, dass Spanien dem Herzog Rohan mehrmals das Veltlin mit voller Souveränität und Zusicherung ungeschmälerter Glaubensfreiheit für seine Confessionsverwandten angeboten und die Huge-

notten in Frankreich begünstigt habe, so ist dagegen zu bemerken, dass Spanien durch sein Angebot an den ihm als Kriegshelden nur zu unbequemen und als Hugenott verhass-ten Gegner im Falle der Annahme, die Grossmuth eines Raubritters geübt hätte, der seinen Diebsgesellen dem Ver-derben preisgibt, um ihm die gemeinsame Beute zu entreis-sen. Spanien hatte kein Recht zu vergeben, was ihm nicht gehörte und Rohan konnte nur durch Empörung gegen die französische Regierung, in deren Dienst er stand und durch Treulosigkeit gegenüber den drei Bünden, welche von ihm die Wiedereinsetzung in den Besitz ihrer Vogteien erwar-teten, sich zum Herrscher über dieselben aufwerfen. Als Hugenotte hätte er sich nimmer die Neigungen einer gröss-ten Theils andersgläubigen, von fanatischen Priestern be-vormundeten Bevölkerung erworben, wohl aber die Gunst seiner früheren Freunde und Verehrer verscherzt, seinen Widersachern keine Furcht mehr eingeflösst und wäre zum willenlosen Werkzeuge in den Händen eines brutalen Au-tokraten herabgesunken, dem es dann ein Leichtes sein musste, sich des lästigen Vasallen zu entledigen und das herrenlos gewordene Lehen an sich zu reissen. Wie es dann mit der Zusicherung der Glaubensfreiheit für die Evan-gelischen gegangen wäre, bedarf für Urtheilsfähige keiner weiteren Bemerkung.

Das Lob, welches von Moor der Duldsamkeit des spanischen Hofes gegenüber den Hugenotten spendet, ist uns sodann neu vorgekommen und dürfte bei Sachkundigen schwerlich Zustimmung finden. Dagegen wissen wir, dass der spanische Hof mit der Partei der Guisen sympathisirte, die ihrerseits die Evangelischen in Frankreich stets mit

Krieg heimsuchte, wie denn auch die Gräuel der Bartholomäusnacht nicht sowohl von der allerdings ränkesüchtigen aber keineswegs blutdürstigen Mediceerin ausgegangen, sondern von dem Wortführer an dem spanischen Hofe, dem Herzog Alba, im Einverständniss mit Philipp II. auf dem ruchlosen Complot zu Bayonne mit dem glaubens- und blutverwandten Regenten von Frankreich in Aussicht genommen und seiner Zeit von den lothringischen Frevlern in Scene gesetz worden sind. Es ist zu dem bekannt, dass die Häupter der Hugenotten, die Chatillons, Condé, der Hof von Navarra etc. mit dem Lieblingsproject einer Invasion in die Niederlande zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen gegen Spanien sich herum trugen, mithin von werkthätigen Gunstbezeugungen aus Madrid wohl schwerlich etwas wissen oder gar erfahren haben mochten. Hätten derartige Anwandlungen bei Philipp II. oder dessen Nachfolgern stattgefunden, so konnten dieselben lediglich in politischen Interessen ihren Grund haben, die aber in der spanisch-guisischen und der hugenottisch-navarresischen Partei einander in einem ebenso schroffen Gegensatz gegenüber standen, als dies in kirchlichen Angelegenheiten der Fall war.

Es kann somit von einer Rettung des Protestantismus in den rhätischen Vogteien als Wirkung eines Bündnisses mit Spanien im Ernst schlechterdings nicht die Rede sein, wol aber, wenn wir dem Verfasser auf das in solchen Dingen immerhin sehr schlüpfrige Gebiet historischer Muthmaassungen folgen wollten, mit gewiss viel grösserem Recht vom Gegentheil, wir meinen von der Gefährdung und höchst wahrscheinlich von der Unterdrückung der kirchlichen und politischen Freiheit in den herrschenden- und

Unterthanenlanden der rhätischen Republik. Wir dürfen hierbei nicht vergessen, dass die drei Bünde infolge der nach mancher Richtung hin verhängnissvoll gewordenen Spaltung in Glaubensangelegenheiten, auch sonst nichts weniger als einig waren. Der obere Bund stellte die Wahrung konfessioneller Interessen über die Erfüllung der Bürgerpflichten, Rom, über das Vaterland, nahm die gehässigen Rathschläge seiner Glaubensverwandten an der Reuss und an dem Vierwaldstädtersee mehr zu Herzen als den Nothruf seiner akatholischen Verbündeten in den zehn Gerichten und dem Gotteshaus, liess die bedrohte Heimat selbst nach den Gräueln des Veltlinermordes im Stiche, griff nach der Besetzung mehrerer Landestheile durch die Mordbrennerbanden Baldirons, mit dem Corps aus den fünf katholischen Orten unter Oberst Beroldingen, sogar gegen die beiden andern Bünde zu den Waffen und rückte gegen die rhätische Hauptstadt vor. Sollte man sich wol wundern, wenn derselbe Landestheil, welcher ausschliesslich wegen Einhaltung dieser konfessionellen Parteistellung von den Schrecken des Krieges unberührt blieb, für die Erniedrigung seines Heimatlandes keine patriotische Entrüstung und für die Misshandlung eines grossen Theiles seiner Bewohner kein Herz hatte, unter Umständen sich bereit gezeigt hätte, um den Preis gewaltsamer Wiederherstellung der kirchlichen Einheit, selbst die höchsten aber in seinen Augen dieser untergeordneten Güter, zum Opfer zu bringen !

Lassen wir sodann nicht ausser Acht, dass eine Verbindung gemeiner Lande mit Spanien unter den damaligen Umständen der Lossagung von dem grössten Theil der Eidgenossen gleichgekommen wäre, die rhätischen Bünde in

der Noth um ihren Beistand gebracht und dieselben mitten inne zwischen zwei, den Eingebungen des Fanatismus auf kirchlichem und den Gelüsten des Despotismus auf politischem Gebiet rücksichtslos folgenden Mächten, vollends wehrlos gemacht hätte. So dürfte dann doch wohl die letzte Stunde der politischen und kirchlichen Freiheit der drei Bünde nicht lange ausgeblieben sein. Frankreich ist es gewesen, dessen Truppen unter dem edeln Herzog von Rohan, wenn auch nicht ohne die Hintergedanken einer selbstsüchtigen Politik, der bleibenden Besetzung des Landes von Seite der österreichisch-spanischen Räuber und Meuchlerhorden einen wiederholt siegreichen Widerstand entgegengesetzt; die viel geschmähten Predikanten sind wahrlich nicht die letzten gewesen, welche für Wahrung und Rettung der höchsten Güter in Staat und Kirche nicht blos sprachen sondern auch litten und durch das Aufgebot der besten und entschlossensten Söhne Rhätiens ohne Unterschied der Confession die Republik fremder Bevormundung entrissen. So können wir den Predikanten ob ihren Verdiensten, ihre im Eifer für eine gute Sache unleugbaren Ueberschreitungen doch wohl vergeben und werden nicht anstehen, die Verbindung gemeiner Lande mit Frankreich als Beweis einer gesünderen Politik und einer richtigeren Beurtheilung der öffentlichen Zustände und Bedürfnisse anzusehen, als ein allfälliges Bündniss mit dem Gegner. Das Richtigere und Ehrenvollste wäre freilich gewesen, in strenger Einhaltung der Neutralität, von Bündnissen mit fremden Staaten und Mächten ein für allemal abzustehen. Dazu waren aber die damaligen Verhältnisse und weit zurückgrei-

fenden Traditionen weder in der schweizerischen noch in der rhätischen Eidgenossenschaft angethan.

Wenn die im Vorigen dargelegte Anschauung der damaligen Zeitlage mit derjenigen von Moors Geschichte von Currätien im schroffsten Gegensatz steht, so sind wir dessenungeachtet weit entfernt, die ebenso mühsame als verdienstliche Arbeit des Verfassers verkennen zu wollen, halten aber dafür, dass durch eine auf sachlicher Grundlage beruhende Kritik historischer Leistungen der Erforschung der Wahrheit besser gedient sei, als durch jene bekannten, bausbackigen Trompetenstösse in einem hiesigen Blatt, welche statt des besonnenen Forschers den anspruchs- vollen Jdioten verrathen und eher angethan sind, von der Lektüre des so empfohlenen Werkes abzuschrecken als dazu aufzumuntern. Wir kehren nunmehr zu einer flüchtigen Berührung der Anstände zurück, welche die Bündnisse mit Frankreich und Venedig zwischen dem spanischen Gouverneur von Mailand und gemeinen rhätischen Landen hervorriefen. Schon Ende Januar, somit vor Abschluss der Reformverhandlungen dieses Jahres und nach der bereits getroffenen Vereinbarung, jedoch Monate vor der Beschwörung des Bündnisses zwischen den beiden Republiken: Bünden und Venedig, liefen laut den betreffenden Landesprotokollen von Genf her in Chur Warnungen ein vor „den bösen prattiken“, welche der Graf von Fuentes und Herzog von Savoien gegen die drei rhätischen Bünde und Wallis im Sinne hätten. Dadurch wurde der Beitrag zu einem Schreiben an die Gerichte veranlasst, worin unter Anderm folgende, wenn auch sprachlich etwas holprige, so doch jeder Zeit zu beherzigende Stelle vorkommt: „Da uns von Nötte, das wir brüderlich und pundtsnössisch zu-

sammen standind und dissmal allen Unwillen gegen Ainanderen lassent fallen und fürsechung thüyend, damit das gliest Vatterland nit in gfar komme, sond Gott zu bitten, das er uns in fried rouw und Einigkeit erhalten Wölle, sölle Jede gmeind durch ire Rathsbotschafft hierüber ihren bschaidt schriftlichen uf den 15. Febr. zu khur ankommen lassen.“

Die durch den Genfergesandten überbrachten Mittheilungen bestimmten die Bundeshäupter zur Anordnung angemessener Vorsichtsmassregeln, wonach die Amtleute im Veltlin angewiesen wurden „was sie mit Hülfe wertruwter Specher von fyendlichen prattica“ erfuhren, bei Tag und Nacht sofort einzuberichten und unter Zuzug eines „usschusses von guttherzigen, trüwen underthonen“ für gehörige Ausrüstung der dienstpflichtigen Mannschaft mit Wehr und Waffen Sorge zu tragen. An die Bünde erging die Aufforderung, je 2000 Mann in Kriegsbereitschaft zu halten und an die Eidgenossen und Genfer „die Bitt um getrüwes uffsechen.“ Die rhäischen Bünde hatten sich somit wieder auf Misshelligten mit der spanischen Regierung in Mailand gefasst gemacht, die denn auch in der That zu dem langwierigen unblutigen Kriege jener bekannten diplomatischen Schachzüge führten, welche durch Erzeugung von Furcht und Hoffnung, Vertrauen und Argwohn, Täuschung und Zuversicht die Gemüther ungleich stärker aufregen und ängstigen, als der kurze blutige Krieg durch die Waffen.

Nach vorhandenen Amtsprotokollen zu schliessen, vergingen indess der Frühling und der grösste Theil des Sommers im Ganzen ruhig; die plötzlich aufgetauchten Besorgnisse wichen und die auf den Februar angesetzte Einvernahme der Gemeindsvoten in der mailändischen Angelegenheit unterblieb.

In dem amtlichen Bericht über den Maibesuch in Chur wird des drohenden Confliktes mit dem spanischen Statthalter Fuentes keine Erwähnung gethan. Die Capitulation der Bünde mit der Republik Venedig kam erst im Monat August zu endgültigem Abschluss und liess bis dahin immer noch die Möglichkeit ihrer Hintertreibung als Frucht der stets schlagfertigen Gegenbemühungen des spanisch-habsburgischen Anhanges in gemeinen Landen zu, von dem auch die jüngste strafgerichtliche Prozedur gegen ehemalige rhätische Amtleute im Veltlin ausgegangen war, meist französisch gesinnte Parteigänger in Bünden traf und sie um Hab und Einfluss bringen sollte. Je aussichtsloser indess die Versuche der Wortführer des Madriderhofes zur Umstimmung der Gemeinden gegen die Annäherung an Venedig sich gestaltete, um so eifriger setzte der Graf Fuentes seine Rachepläne gegen die rhätischen Bünde in Szene. Er verhängte Kornsperre, hob allen Handelsverkehr auf, lenkte den Transit von Mailand nach Deutschland und Frankreich, welcher bis dahin über die Bündnerpässe und Zürich ging, infolge getroffener Verabredung mit den fünf Orten nach dem Gotthard und Luzern ab und fasste den Entschluss zur Aufführung jener bekannten Grenzfeste seines Namens am Comersee, vorgeblich zur Abwehr feindlicher Invasionen ins Mailändische, tatsächlich aber zu steter Beunruhigung seiner verhassten Angrenzer und zu gelegentlicher Besitzergreifung ihrer italienischen Vogteien.

Diese eben nicht freundnachbarlichen Vorgänge in Mailand nöthigten die Bündner an Beschwörung der Gefahr zu denken und rissen dieselben namentlich im October zu einer derartigen Thätigkeit fort, dass sie das sprichwörtlich ge-

wordene rhätische Phlegma auf einmal Lügen zu strafen schienen. Den ganzen Monat hindurch und zum Theil noch die beiden folgenden sassen die bündnerischen Landesväter zu Chur in eifriger Berathung über Abwendung drohenden Unheils von der Heimat bei einander; in den Vogteien jenseits der Berge hielten bündnerische Delegirte sich auf, um auf das geringste Anzeichen bevorstehender Feindseligkeiten in der Nachbarschaft geeignete Maassregeln zur Abwehr zu treffen; in die einzelnen Bünde, nach dem Veltlin, nach Solothurn an den französischen Gesandten, nach Baden an die eidgenössische Tagsatzung, an den Gouverneur nach Mailand, nach Paris und Venedig gingen von Chur aus und umgekehrt Emissäre ab und zu. Behörden und Gemeinden geriethen in wachsende Spannung und blickten ernst und erwartungsvoll in die Zukunft.

Wir fügen den Mittheilungen unseres Chronisten darüber einige Stellen zur Ergänzung und Erläuterung aus den Landesprotokollen hinzu.

So brachten in der Beitagssitzung vom 10. Oktober die Abgeordneten an den spanischen Gesandten in Luzern und an den französischen in Solothurn und an die Tagherren zu Baden Bericht über ihre Verrichtungen und veranlassten eine Abordnung an den Statthalter in Mailand. Unsere Deputirten hatten Allem nach freundliche Aufnahme gefunden, weshalb die Herren Bundeshäupter an die Regierungen von Zürich und Luzern und an den französischen Gesandten, den Grafen de Vic, Dankschreiben abgehen liesssen für geäusserte wohlwollende Gesinnungen mit der Bitte um gütige Unterstützung im Notfall. Der Gesandtschaft nach Mailand wurde Landammann Johann Baptista von Prevost

sofort und nicht erst im November, wie Sprecher mittheilt, als Vorbote mit einer „Credenz“ an den Grafen von Fuentes abgefertigt und beauftragt, „unseren gsanten ein sicher gleydt usszubringen von huss weg und wider nachher huss zurück“ und „in ghaim“ — im Geheimen — „in eriarnuss zu bringen“, durch welche Mittel „wir zum freyen feylen kouff widerumb kommen möchten, und gfassten unwillen ablegen und sobald er sin relation bringt, soll man die gmeind dessen berichten und anfragen, mit was befehl (d. h. mit welcher Instruction) man die gsandtschafft abfertigen wölle oder gar instellen.“ Weil die Gerüchte über die in Aussicht stehende Festungsbaute an der Veltlinergrenze drohender als je zuvor von Neuem auftauchten, erliess der Beitag den 17. Oktober die Aufforderung an seinen Abgeordneten Prevost in Mailand, „das er angents und fürderlich sein befech usrichte und auch bj dem Conte de Fuentes anhalte, das man wegen des Buws der Veste kein nüwerung an die Handt nemme.“ Gleichzeitig gingen auch an Vikari Somvic im Veltlin und an den „Commissari“ in Clefen Mahnschreiben ab, „das sy fleissig nachforschung aller sachen haben wollend und bj tag und nacht brichten.“

Der Bündnerabgeordnete Prevost richtete indessen bei dem mailändischen Statthalteramt Nichts aus und scheint in der That, wie Chronist Sprecher in seiner naiv sarkastischen Weise — Buch V p. 229 — sagt, durch seine Vorstellungen „den Baw eher fürdert als ghindert“ zu haben. Thatsache ist es, dass kurz darauf noch in demselben Monat — den 28. Oktober — der Grund der Festung gelegt und die Aufführung derselben trotz allen Gegenvorstellungen der rhätischen Bünde mit grösstem Eifer betrieben und voll-

endet wurde. Ausser der Festung wurde noch ein kleinerer Bau mit einem Thurm an einem Landungsplatz am See aufgeführt, wo anlangende Schiffe genöthigt wurden, über Herkunft, Ladung und Bestimmung sich auszuweisen. Der allmähligen Erstellung dieser Werke gingen mannigfache, meist fruchtlose Friedensunterhandlungen zur Seite, deren wir noch in Kürze gedenken wollen.

Die Unerbittlichkeit, womit der Graf von Fuentes auf Ausführung seiner offenbar feindseligen Bauprojekte bestand, liess in den rhätischen Landen das Aeusserste befürchten und bestimmte den Beitag schon den 22. Oktober zur Ergrifung einer ausserordentlichen Maassregel. Die Beitagsherren beriefen einen sogenannten „ghaim Rath“ mit der Weisung „,das sy allhin in der stadt Chur residieren sollent, alle brieff zu emphan und alles Handeln, was sy dem vatterlandt dienstlich zu sein vermeinent.“ Dieser geheime Rath wurde bestellt wie folgt: Für den oberen Bund: Landrichter von Sax, Pannerherr Cabalzar von Lengnetz und Vikari Schouwenstein; für das Gotteshaus: Bürgermeister Hans Bavier, Pannerherr Tscharner und Landeshauptmann Rudolf Planta; für die Gerichte: Johann Guler, Podestat Enderlin und Stadtvoigt Cominoth von Maienfeld. „Sölich — fährt das Protokoll fort — ist angsezt uff gfallen der gmeinden, sollent hiermit solcher Rath, was verschwiegen sein soll, inghaim bj Innen bhalten, was aber zu eröffnen — Mittheilbares — die gmeinden brichten.“ Hiernach schien der rhätisch-mailändische Conflikt nahezu eine kriegerische Wendung annehmen zu wollen, liess sich indess bald darauf insoweit friedlich an, als die Bundeshäupter auf eingegangene allem nach günstige Nachrichten von Seite des Prevost zur

Abordnung einer Gesandtschaft nach Mailand in der obschwebenden Angelegenheit sich entschlossen und den Landrichter von Sax und Vikari von Somvic vom obern, Pannerherr Tscharner und Landeshauptmann Planta vom Gotteshaus und Landammann Guler und Podestat Gugelberg vom Zehngerichtenbund, denen der Bischof von Chur auf gestelltes Ansuchen noch Georg Beeli von Belfort beigab, dahin abgehen liessen. Ihre Aufgabe war: „zu versuochen, Unwillen dennen zu nemmen — zu beseitigen — ob sy gute Mittel capitulieren möchten, so das es zu guttem fryd, rum und Einigkeit jezt und in künftigem dienen möchte, doch was sy capitlieren, solches alles uff gfallen Räthen und gmeinden.“ Die mit der Sendung nach Mailand betrauten Mitglieder wurden für die Zeit ihrer Abwesenheit durch Podestat Schmid von Grüneck, Stadtvoigt Andreas Tscharner, Landammann Travers und Statthalter „pyäsch von portta“ ersetzt.

Ohne auf die friedlichen Gesinnungen des bekanntlich höchst brutalen spanischen Granden Fuentes grosse Stücke zu bauen, entwickelte der geheime Rath sofort eine lobenswerthe Thätigkeit, damit das Land im Kriegsfall gegenüber einem übermächtigen Feind nicht wehrlos sei, sondern mit Hülfe wohlwollender Bundesgenossen desselben sich erwehren könne. Zu diesem Behufe wurde „Vikari“ Thomas von Schauenstein, ehemaliger Rector an der Universität Bologna Doktor beider Rechte uud nachmals Inhaber der Freiherrschaft Haldenstein — vid. Näheres in Bott's Geschichte jener ehemaligen Freiherrschaft — nach Baden als Gesandter gemeiner Lande an die Tagsatzung der dreizehn Orte abgeschickt „um von Innen Rath zuo begeren und

sy in bschaidentlicher redt anzufragen, was wir uns im fall der noth Irer zu getröstten habent.“ Bescheidentliche Red, was wir im gegebenen Fall als Klugheit deuten können, scheint aber nicht des gelehrten Doktors starke Seite gewesen zu sein; er machte in eben nicht verblümtten Worten einigen katholischen Orten in Betreff Ableitung der Kaufmannsgüter oder des Transits von den Bündnerpässen nach dem Gotthard ein Einverständniss mit dem Grafen Fuentes zum Vorwurf und verletzte mithin einen Theil derjenigen, welche er im Namen seiner Heimat um Hülfe ansprechen sollte. Dadurch wurden jene Stände, die den Bündnern schon aus konfessionellen Gründen abhold waren und für den mit ihnen verbündeten spanischen Hof ungleich mehr Sympathien nährten als für jene, der Art aufgebracht, dass sie die begangene Taktlosigkeit des bündnerischen Gesandten als im Grunde wol nicht unwillkommenen Vorwand benutzten, das Gesuch gemeiner Lande von der Hand zu weisen. Die eindringlichsten Vorstellungen der evangelischen Städte zu Gunsten des bedrängten Verbündeten an der Ostgrenze prallten an dem ehernen Schilde der Glaubensmänner am Waldstättersee ab und die Mission des rhätischen Gesandten blieb erfolglos. Er war freilich im Recht, da seine Gegner sich nicht entblödeten, bei der Erneuerung ihres Bündnisses mit Spanien im darauf folgenden Jahr 1604 in einem besondern Zusatzartikel sich den Beibehalt des Transits förmlich zusichern zu lassen. Thomas von Schauenstein hatte somit wahr, aber, wie ein älterer schweizerischer Geschichtsschreiber meint, „auf gut doktorisch d. h. unpraktisch geredt“ und damit sich selbst und seinen Mitbürgern ein schlimmes Spiel bereitet. Cf. Eschers Schweizergeschichte Bd. 2 p. 421. Lauffer Schweizergesch. Bd. 12 p. 106 ff.

Dagegen fand der rhätische Abgeordnete mit seinem Gesuch an die Zürcher um Bürgschaftsleistung wegen Bezug von Korn von Seite der drei Bünde und an den Grafen de Vic in Solothurn um Beistand der französischen Krone in den Zerwürfnissen gemeiner Lande mit der spanischen Regierung bessere Aufnahme. In der gleichen Angelegenheit war Podestat Herkules von Salis im Auftrag der Bünde nach Venedig abgegangen.

Den 5. November stellte der geheime Rath den Hauptleuten im Veltlin eine baldige Geldsendung in Aussicht und forderte sie auf, beförderliche Berichterstattung über die damalige Sachlage an der mailändischen Grenze zugehen zu lassen, „damit man den gassenschreyern fürkomme.“ Das nöthige Geld ward dann auch „uff fründlich anhalten“ im Betrag von 300 ▽ „gmeinen landen von der statt (Chur) fürlichen“ und zur Anschaffung von Munition und Reparatur des Geschützes verwendet, „damit im fall der notth man gricht seigj.“ Mit den Finanzen der drei Bünde stand es damals schlimm, besser dagegen mit denen der Stadt; gegenwärtig dürften im Fall gegenseitiger Aushülfe beide mehr auf's Nehmen als auf's Geben angewiesen sein.

Mittlerweile hatte die Gesandtschaft nach Mailand an den Grafen Fuentes sich ihres Auftrages entledigt und mit demselben immerhin „uff gfallen der gmeinden“ eine Capitulation vereinbart, welche der Beitag infolge seiner Schlussnahme vom 17. Nov. auf die Gemeinden ausschrieb und schon den 2. Dec. über das Resultat der eingegangenen Mehren Aufschluss zu ertheilen im Fall war.

Ueber Inhalt des Mailändervertrages und den in Betreff desselben in den drei Bünden getroffenen Entscheid

finden wir bei Juvalta p. 18 nahezu keine, bei Fortunat Sprecher v. B. p. 229 und bei Moor, der ihm folgt, meist unbestimmte Angaben. Juvalta lässt die rhätischen Abgeordneten unverrichteter Dinge aus Mailand zurückkehren und führt die näheren Unterhandlungen mit dem spanisch-mailändischen Hof in dieser Angelegenheit auf eine spätere aus Bündnern und Eidsgenossen bestehende Gesandtschaft nach Mailand zurück. Sprecher redet von gewissen Capitulationen, die gemacht worden seien, ohne Angabe ihres Inhaltes und verlegt irrig die Verhandlungen in Bünden hierüber in das Jahr 1604 mit der Behauptung, dass die Mehrheit der Gemeinden dieselben angenommen hätten, während „gleichwol alle einmüthig auf Schleissung der Vestung trungen“ wären. Aehnlich sein Nachfolger Herr von Moor Bd. 2 p. 275.

Es handelte sich nun bei dem Conflict zwischen gemeinen Landen und Mailand-Spanien offenbar um zwei Hauptpunkte: Wahrung der ökonomischen Interessen des Landes und Sicherung der italienischen Vogteien gegen feindlichen Ueberfall. In erster Hinsicht mussten die rhätischen Bünde Oeffnung des Passes und Freiheit des Verkehrs und in letzterer Schleifung der im Bau begriffenen Festung Fuentes verlangen. Da nun Letztere von Seite des Statthalters beharrlich verweigert, dagegen nach der allerdings richtigen Mittheilung Sprechers mit Einmuth von Seite der bündnerischen Republik gefordert wurde, so ist der Vertrag mit Spanien doch wol als abgelehnt anzusehen und könnte nur in offenbarem Widerspruch mit dem vorliegenden Thatbestand vorausgesetzt werden. Bei dieser Sachlage, wonach die Hauptgewährsmänner über die historischen Vorgänge in

jener Zeit uns im Stiche lassen, tritt wieder einmal der biedere Davosermoler und rhätische Annalist wie gerufen in die Schranken; seine Mittheilungen entsprechen durchweg dem wirklichen Sachverhalt und stimmen mit den allerdings lückenhaften aber immerhin zur Beurtheilung desselben zureichenden Landesprotokollen aus jener Zeit überein.

Die bündnerischen Abgeordneten hatten sich durch die Nothlage ihrer Heimat und durch das autokratische Gebahren des spanischen Beamten in Mailand nur zu sehr einschüchtern und zu einer die politischen Interessen und anderweitig eingegangene Verpflichtungen gefährdenden Nachgiebigkeit verleiten lassen. So verlautet in ihrem Verkommniss mit Fuentes über Einstellung des Baues und Abtragung der verhassten Feste an der Grenze des Veltlins kein Wort; die Gesandten hatten Allem nach nicht den Muth gehabt, diesen für die Unterhandlungen allerdings heikeln, aber für die ungeschmälerte Existenz der Republik unendlich wichtigen Punkt zu berühren, sich dagegen zu Versprechungen herbeigelassen, welche mit den beiden Bündnissen mit Frankreich und Venedig schwer vereinbar waren. Dagegen können wir nicht umhin, die Haltung der grossen Mehrheit der Bündnergemeinden als eine durchaus ehrenhafte und sachgemäss zu bezeichnen. Die Sprache, welche sie in ihrer Vernehmlassung an die Landesbehörden führten, war eine entschlossene, würdig und gemässigt zugleich und leistet den Beweis für eine nicht geringe politische Reife in Beurtheilung der Verhältnisse wie in der Wahrung der Würde eines kleinen Staates gegen eine Grossmacht.

Vor uns liegen die sogenannten Mehren des Gotteshausbundes in berührter Angelegenheit:

a. Vier Dörfer — Zizers, Igis, Untervatz und Trimmis — nebst Domleschg drangen auf unveränderten Beibehalt der Bündnisse mit Frankreich und Venedig, erklärten sich aber unter dieser Bedingung bereit, zu den drei Bünden „zu ston und alles das helffen Rathen, so zu Lob, Eer und nutz gmeines Vatterlands raichen möge.“

b. Mit Chur will auch Bergün „helffen ein gutt Verstentnuss und Vertrag uffrichten, so es an unserer Reputation, Eer und Eydt nit nachtheilig seijg, damit das Vatterland in frid, rum und Einigkeit bliebe und nit zu einem krieg gerathe.“

c. Aehnlich Bergell, Engadin und die übrigen Bundestheile mit einhelliger Forderung, dass „die Veste geschlossen“ werde. Als Resultat der Gesammtabstimmung in allen drei Bünden ergab sich nach dem beitägigen Protokoll vom 3. Dezember „das sich nit das Mehr befunden, man wölle mit dem Hertzogthumb Meylandt in eine Capitulation und vertrag ingon, doch mit Verbesserung der Artiglen, das unseren Ehren one Nachtheil seijg; Veste soll geschlossen werden.“ Darauf hin wurde Georg Beeli von Belfort, der als österreichischer Landvogt im Prättigau und eifriger Kirchenmann in der bischöflichen Pfalz zu Chur und an den Höfen in Madrid und Wien eine beliebte Persönlichkeit war, nach Mailand geschickt, um die Erfüllung der Wünsche der rhätischen Gemeinden daselbst auszuwirken. Nach Paris und Venedig und an die Eidgenossen werden Vikari von Schauenstein, Herkules Salis und Peter Guler als Gesandte abgeschickt.

Die Unterhandlungen mit Mailand-Spanien griffen in das folgende Jahr hinüber und bereiteten den drei gemeinen Landen wachsende Verwicklungen.

Jahrgang 1604—138. Zur richtigen Beurtheilung der folgenden Thatsachen darf nicht übersehen werden, dass die Bündnisse der Eidgenossen und gemeiner rhätischen Lande unter einander und vollends mit auswärtigen Staaten in politischer Beziehung wesentlich Schutzbündnisse waren, somit auf der Verpflichtung gegenseitiger Beschirmung ihrer Gebiete „alles, was beide theile inne habent“, gegen feindlichen Ueberfall beruhten, daher im Ernstfall lediglich auf den Vertheidigungskrieg sich beschränkten und den Eroberungskrieg ausschlossen. So verpflichteten sich denn auch die Eidgenossen und ihre Zugewandten in ihrer bekannten Einung mit Franz I. von Frankreich (1521 respect. 1523) zu wechselseitiger Hülfsleistung ausdrücklich nur im Falle eines Angriffes „durch wen es seigj“; ein Grundsatz, der namentlich auch bei Erneuerung des Bundes im Jahr 1582 mit Heinrich III. und 1602 insofern seine Bestätigung fand, als Frankreich sich gefallen lassen musste, dass Mailand, das zwar stetsfort angesprochen wurde, aber vor bereits nahezu einem halben Jahrhundert aufgehört hatte, französisches Eigenthum zu sein, als ausser Bundesgebiet und den nur hiefür eingegangenen Verpflichtungen fallend, mit keinem Worte aufgeführt wurde. Dieses Bündniss sollte noch sieben Jahre nach dem Ableben des dritten Heinrich in Kraft bestehen und wurde unter dessen Nachfolger Heinrich IV. und seinem Sohne bestätigt. Die gehässigen Zulagen von Seite des spanischen Anhangs, dass die Ausdehnung des Bündnisses auf den „Delphin“, Dauphin, vor dem Volke geheim gehalten und dass dem König der Pass nach Italien, wo er damals keine herrschaftlichen Rechte besass, „ohnbeding“ durch rhätisches Land geöffnet

worden sei, verweisst desshalb der Chronist Sprecher, v. Buch p. 228, mit Entrüstung in das Gebiet „eytelen Luginen.“

Fragen wir uns sodann, warum der Conflict zwischen Mailand-Spanien und gemeinen Landen von einem Jahr ins andere hinüberwanderte, nahezu vier Dezennien hindurch stetsfort neue Erbitterung erzeugte, amtlich nie entschieden ward, zu den gewaltthätigsten Auftritten führte und endlich als nur zu ergiebiger Quell namenloser Wirren im Sande sich verlief, so haben dazu mannigfache Factoren mitgewirkt. Die wesentlichsten sind in folgenden Umständen zu suchen: In dem Wankelmuth der an den Hauptorten des Verkehrs angesessenen Bevölkerung, welche Gefahr lief, über den ökonomischen Vortheilen des Transits der Pflichten des Patriotismus zu vergessen; in dem Intriguenspiel der Vertreter fremder Mächte, die durch Anwendung der verwerflichsten Mittel die Entschliessungen des Landes und seiner Behörden den dynastischen Interessen ihrer Souveräne dienstbar zu machen bemüht waren; in der leider nie abhanden gekommenen Charakterlosigkeit feiler Parteiführer, welche je nach Ausbeute für Ehrgeiz oder Eigennutz ihre Politik einrichteten; in der Einschüchterung der Schwachen, welche aus Furcht vor den Schrecken des Krieges mit einem überlegenen Gegner den Frieden um jeden Preis zu erhalten suchten; in dem geheimen Einverständniss der katholischen Orte mit Spanien, welche die von dem mailändischen Stathalter ihnen unerwartet zugewendeten Vortheile nicht fahren lassen wollten, gegen Rückleitung des Verkehrs auf die Bündnerpässe konspirirten und den Fortbestand der verhassten Festung auf Montecchio zur Lahmlegung gemeiner Lande im Falle von Feindseligkeiten in der Eidgenossen-

schaft eher betrieben als hinterhielten; in dem Uebermuth eines brutalen Autokraten, der, auf seine Uebermacht pochend, Schwachen gegenüber Alles für erlaubt hielt und endlich in dem Hochsinn der Mehrheit des Bündnervolkes, welches aller Versuchungen zum Gegentheil ungeachtet fest und unbeugsam in Wahrung der heimatlichen Rechte sich erwies und bereit war, mit der Gnade eines erbettelten ehrlosen Friedens auch seine materiellen Interessen der Unabhängigkeit des Landes zum Opfer zu bringen.

Die flüchtige Darlegung einiger Thatsachen an der Hand der Landesprotokolle über den vorliegenden Jahrgang wird Obiges belegen. Mittlerweile waren die beiden Gesandten von Frankreich und Venedig, die Herren de Vic und Padavino in Chur angelangt, legten Protest gegen eine allfällige nachträgliche Annahme der mailändischen Vorschläge ein und drangen auf Verschub weiterer Schritte in den Unterhandlungen mit dem Grafen Fuentes bis zur Rückkunft der beiden Abgeordneten nach Paris und Venedig. Diese von den Gesandten der beiden verbündeten Staaten bei dem Beitag eingereichten Vorstellungen hatten eine neue Anfrage an die Gemeinden zu nochmaliger Willensäusserung in der mailändischen Angelegenheit zur Folge. Wir haben die Stimmabgabe des Gotteshauses nebst Mittheilung des Gesammtergebnisses der Gerichtsvotation in den drei Bünden vor uns, wonach die eingegangenen Gemeindsmehren wesentlich wie die im letzten Dezember ausfielen:

Chur, Bergell, Oberhalbstein, Remüs, Schleins und Stalla wollen die Capitulation mit Mailand annehmen, wenn die Feste Fuentes „geschlossen“ werde, jedoch ohne der Einhaltung der Bündnisse mit Frankreich und

Venedig oder eines Verschubs der angehobenen Tractatverhandlungen zu erwähnen. Entschiedener sprachen sich Oberengadin, Ortenstein, Bergün und Obervatz aus, welche nur unter der doppelten Bedingung in das Verkommniss mit Mailand einwilligen wollten, dass dasselbe den Bündnissen mit Frankreich und Venedig keinen Eintrag thue und Graf Fuentes sich im Voraus mit Brief und Siegel zur Schleifung der Festè verpflichte. Die vier Dörfer stellten dieselben Bedingungen für die Annahme, wünschten aber mit Ausnahme von Trimmis, dass die Rückkunft der beiden Gesandten Schauenstein und Herkules Salis vor dem allfälligen Abschluss des Tractats mit Mailand abgewartet werde. Die Mehrheit der Gemeinden und Gerichte sprach sich dahin aus, man wolle das Kapitulat mit Mailand annehmen, wenn Graf Fuentes sich im Namen des Königs zur Zerstörung der Festung bereit erkläre; und der Bundestag beschloss auf den Wunsch von Zürich, Bern, Glarus und der beiden Gesandten de Vic und Padavino die endgültige Vereinbarung mit dem spanischen Statthalter auf die nächste Tagleistung der dreizehn Orte zu verschieben und nachträglich den Landvogt Beeli von Belfort nach Mailand abzuordnen — seine Mission vom 4. Dez. war Allem nach unterblieben — mit dem Auftrag, dem Grafen Fuentes den Beschluss der Gemeinden mitzutheilen und die Abtragung der Feste und Oeffnung des Passes nach den rhätischen Bünden nachzusuchen, „damit wir sein Fröndlichkeit gspüren mögen.“

Den 14. Febr. erfolgten sodann die mit Spannung ersehnten Berichterstattungen der Botschafter an die französische und venetianische Regierung und an die eidgenössische Regierung.

nössische Tagsatzung. Schauenstein und Salis hatten Allem nach kaum etwas Anderes als vage Freundschaftsversicherungen zu hinterbringen, welche namentlich in der altherkömmlichen Sprache der Diplomatie ertheilt, von werkthätiger Hülfe gar sehr abstanden. Landammann Guler hatte sich trotz warmer Unterstützung seines Hülftsgesuches von Seite der evangelischen Orte der Eidgenossen keines besonderen Erfolges zu erfreuen, wol aber Anlass, die verhängnissreichen Folgen konfessioneller Spaltung in der Mitte der Verbündeten kennen zu lernen. Die Spannung unter ihnen war bereits so weit geschritten, dass die katholischen und evangelischen Stände bei Tagleistungen gleich zwei feindlichen Lagern einander gegenüberstanden, weshalb die katholischen Abgeordneten als gesonderte Corporation auf die Vorlage des rhätischen Gesandten in nichts weniger als freundlichen Worten ihren Entschluss kundthatten. Sie erinnerten an die harten Anschuldigungen, welche Doktor Schauenstein ihnen gemacht, spielten die Rolle der Verletzen und Spröden und erklärten sich ausser Fall, den von Uebelwollen gegen sie eingenommenen rhätischen Bünden zu ratzen, bezeichneten den spanischen Vorschlag als annehmbar, die Verwerfung desselben als eine Kriegserklärung und überliessen ihnen kaltsinnig die Wahl zwischen dem Frieden und einem verhängnissvollen Kampf. Sie zeigten sich aber bereit, in Betreff der Zerstörung der Feste Fuentes, auf gestelltes Ansuchen, ihre Vermittlung eintreten zu lassen.

Wie wenig indess von den sechs Orten selbst diese einzige Zusage ernst gemeint war, leuchtet aus dem früheren und späteren Verhalten derselben nur zu zweifellos ein. Man liess sodann die ganze Angelegenheit zu weiterer Er-

daurung in den Abschied fallen und den wackern Davoser Landammann, in seiner Hoffnung auf warme eidgenössische Fürsprache und Unterstützung enttäuscht, mit geschwächtem Vertrauen in die bundesbrüderliche Zuneigung eines grossen Theiles der schweizerschen Orte zu seinen rhätischen Mitbürgern zurückkehren.

Es erscheint bei diesem Anlass der Bemerkung nicht unwerth und mag als eine preiswürdige Frucht der insgemein geschmähten „Reforma“ betrachtet werden, dass Hauptmann Rudolf von Schauenstein und Podestat Herkules von Salis die ihnen auf ihren letzten Missionen vom König von Frankreich und dem venetianischen Senat als übliche Gunstbezeugung überreichten goldenen Ketten bei ihrer Rückkehr den Tagherren zu gutfindender Verwendung zustellten, welche ihnen indess nicht minder grossmüthig dieselben „für gehabte Müey, arbeit und Reiss“ neuerdings überliessen. Hatten die bündnerischen Botschafter auf ihren Sendungen in der berührten Frage wenig ausgerichtet, so kamen ihre Dienste gemeinen Landen auch nicht theuer zu stehen.

Der Bundestag fasste den Beschluss, dass „die Relationen“ der rhätischen Gesandten „in Substanz abgestellt — im Wesentlichen zusammengefasst — und uff die gmeinden ussgschrieben“ werden sollen. Die infolge dieser Schlussnahme vom 14. Februar eingeforderten „Gmeindsmehren“ in dem obschwebenden Streit mit der spanischen Krone lagen den 10. März zur Sichtung vor und lieferten folgendes Ergebniss:

1. Man will nicht Capitulieren noch tractieren, so der französischen und venedischen pundtnussen zuwider und Nachtheil seigj;

2. Des Avisierenshalb des Durchzugs — spanische Forderung in Betreff des Marsches fremder d. h. französischer Truppen durch Bündnergebiet — will man nicht bewilligen, sonder das dasselbe ufghebt seij; Cf. Ardüs. p. 187, wo die spanischen Propositionen als willkommene Ergänzung der bundestägigen Protokolle angemerkt sind.

3. Im Gegentheil will Niemand kain pass durch unser landt, so das herzogthumb Meylandt bekriegen wölte, wed vergonnen noch bewilligen; doch das er — der spanisch-mailändische Statthalter — auch bewilligen wölle, die Veste zuo schlissen.

4. Im Uebrigen ist man gutwillig, ein gutte Vestandnuss, und nachparschafft mit dem herzogthumb Meylandt uff zuo richten.

Es hat nach unserem Dafürhalten kein geringes Interesse, zu erfahren, wie nicht blos die Mehrheit der Gerichte, sondern auch Einzelne, wenn sie auch bis auf die äusserste Grenze einer noch zulässigen Nachgiebigkeit gegenüber dem mächtigen Nachbarn vorgingen, doch dem auch dem Schwachen in Zerwürfnissen mit dem Starken wohlstanstehenden Gefühl unverletzlicher Würde Nichts zu vergeben entschlossen waren. Wir führen hier einige der bemerkenswerthesten „Mehren“ aus dem Gotteshausbund an:

Am Weitesten in der Willfährigkeit gegenüber der Statthalterschaft in Mailand ging die Stadt Chur, wo der spanische Anhang seinen Hauptherd hatte, mit Bergell ob Porta und Stalla — letztere wol vornämlich wegen ihrer Lage am Septimerpass — vor und verirrte sich damit in ein mindestens bedenkliches Fahrwasser mit der Erklärung: «Man wölle die gstellte Capitulation, um ein gutt verstant-

nuss mit Meylandt uf zu richten, uff und annemmen und dem Gubernator trüwen, das er nach ufgrichten Verstentnuss, sinem starkhen Versprechen nach die Veste schlissen werdt!“ Ortenstein erwähnte der Zerstörung der Festung nicht, wollte aber nicht zulassen, dass der Gubernator zu Mailand drei Tage vorher benachrichtigt werde, so oft Kriegsvolk durch unser landt zu passiren hatte. Es machte sich dagegen anheischig, keinem Fürsten den Pass zu öffnen, der gegen das Herzogthum ziehen wollte. Fürstenau stimmte dem Gerichte Ortenstein in beiden Punkten bei, drang aber auch darauf, dass der Vertrag vom J. 1531 «mit Meylandt ufgricht» gehalten d. h. dass die Festung zerstört werde. Am Entschiedensten lauteten die Forderungen von Bergün und den vier Dörfern: Zerstörung der Festung, offener Pass für die Kaufmannsgüter, freier und sicherer Handel und Wandel ohne alle Steuer und Beschwerden und Aufrechthaltung aller neuen und früheren Bündnisse mit Oestreich, Frankreich und Venedig.

Von der Festigkeit, mit welcher unsere rhätischen Väter das Asylrecht, selbst in jener gefahrdrohenden Zeit derselben Grossmacht gegenüber, mit der sie im heftigsten Konflikt sich befanden, aufrechthielten, zeugt sodann folgende erwähnenswerthe Thatsache: Der Podestat von Morbegno hatte in Betreff der begehrten Auslieferung mai-ländischer Deserteure bei den Bundeshäuptern um Verhaltungsmaassregeln angefragt und erhielt von dem Bundestag, bei dem die Häupter um Rath eingekommen waren, zur Antwort: Deserteure, die Nichts im Lande verbrochen hätten, solle er ungestört lassen; «dann unss verächtlich seyn wurdj, unss zu solchem — Auslieferung — inzulassen,»

An guten Worten und bestechenden Verheissungen liessen sodann die fremden Gesandten durch unsere Abgeordneten nie fehlen und stellten die Vermittlung ihrer Höfe in Aussicht, «das unss die Veste ab dem Hals komme und gute Verstentnuss gegen uns angricht» werde «bsonders auch wegen kriegskostig.» Man kannte indess die Taschenspielerkünste der Diplomatie gar wol und liess sich dadurch nicht in Sicherheit einwiegen und traf die geeignet befundenen Anordnungen zum Schutz des Landes. Der sogenannte «ghaime rat», der allmählig ausser Thätigkeit gekommen und von selbst eingegangen war, erstand in verminderter Mitgliederzahl wieder. Er residirte in Chur, hatte daselbst seine ständigen Sitzungen und bestand aus je einem Mitglied für jeden Bund: Vikar Thomas von Schauenstein für den oberen-, Bürgermeister Hans Bavier für den Gotteshaus- und Landammann Guler für den Zehngerichtenbund. Bauten die Bünde auch nicht allzu grosse Dinge auf den Schutz der Nachbaren, so suchten sie doch ein freundliches Einvernehmen mit denselben zu unterhalten und legten in dieser Beziehung besonders grosses Gewicht auf das Einverständniss mit den Eidgenossen, namentlich mit den evangelischen Städten, auf deren Theilnahme sie stets zählen konnten, wenn diese auch durch Spaltung im Innern gelähmt, nicht immer die entsprechende Thatkraft entwickeln konnten. Podestat Herkules Salis, Vikari Somvic und Pannerherr Tscharner wurden an die «Tagleistung» nach Baden abgeordnet. An Gesandschaften nach Solothurn, Mailand und Wien fehlte es auch nicht. Man trug Sorge für den Bedarf an Schiesspulver und verbot «bj buoss und straff» und zwar «der lybsstraff», die Ausführung des Salpeters

und beauftragte den Podestaten Baptista Prevost mit Musterung und Zurüstung des Geschützes im Bergell und Puschlav auf den Ernstfall.

139. Schwager statt Bruder.

140. Die bündnerische Gesandschaft an die eidgenössische Tagsatzung in Baden hatte die Vermittlung der dreizehn Orte zur Beilegung der Zerwürfnisse zwischen gemeinen Landen und der spanischen Stathalterschaft in Mailand ausgewirkt, stattete dem Beitag in der Sitzung vom 28. Juli über ihre Verrichtungen Bericht ab und veranlasste die Wahl von drei «Räten» aus jedem Bund zur Entwerfung «der Instruction» für die rhätischen Deputirten, welche mit «den herren Eydgenossen nachher Meylandt ryttent» sollten. Der zu Baden endlich errungene Erfolg erregte bei den bündnerischen Behörden und der Bevölkerung hohē Befriedigung, welche dann auch in der Auszeichnung, die den eidgenössischen Abgeordneten zu Theil wurde, ihren Ausdruck fand. Es wurde verordnet, «den herren Eydgenossen alle Ehrbietung zu bewysen und sy mit Entgegen Rytten und mit gschütz Erlich zu empfachen; die strassen durch unser landt zu bruchen, ist geordnet, für über Splügen hinein zu ryttent; soll auch dem Commissari zu Cleffen — damals Martin Florin von Tawetsch — zugschriben werden, das er mit Peter Pestalozza — Zolleinnehmer in Cleven — und mit dem Stampa die Anordnung thuey end, das sj sich wol mit iren herbrigen — Herbergen — verfasst machend und glichfalls zu Gampolschin — Campodolcino, Hof bei Cleven — auch das sy uss Cleffen mit dem fendlj und schützen stattlich entgegen züchen, verhoffent uff Mittwoch zu Abent alda anzukommen.» Die eidgenössische Ab-

ordnung traf den letzten Juli in Chur ein und nahm den «pundtgenössischen Dank entgegen» «der müey und arbeyth, so sy von unsret Wegen ufnemment» mit Zusicherung «aller lieb und fründtschafft und Willig Dienst anerbieten», wogegen die «Herren Eydgenossen irer herren Oberen fründlichen grutz» hinterbrachten, «Eydt und pundtgenössische» Gegendienste anboten, freilich «mit vermeldt, das sy der Rayss halbgen Mayland von unserer gschäfft wegen schadlos ghalten sein wollent.»

Ueber die Unterhandlungen der bündnerischen und eidgenössischen Gesandten mit den Vertrauensmännern des mailändischen Statthalters und die unter ihnen vereinbarte Capitulation, über die verschiedene Aufnahme derselben in gemeinen Landen und die hierbei wirksamen persönlichen und sachlichen Einflüsse finden sich bei Ardüser p. 193 f. die einlässlichsten und zuverlässigsten Aufschlüsse. Wir beschränken uns hier lediglich auf Mittheilung einiger in den noch vorhandenen, freilich nur fragmentarischen Landesprotokollen dieses Jahres enthaltenen Angaben, die zur richtigen Beurtheilung der damaligen ohnehin verwickelten Sachlage nicht ungeeignet erscheinen. Sie fielen in die Sitzungen vom 3. bis 7. Dezember und weisen auf eine bedeutende Lücke zurück, die indess durch den Chronisten Sprecher, die eidgenössischen Abschiede, Gesandschaftsberichte und ganz besonders durch die höchst werthvolle Darstellung von Ardüser ersetzt wird. Nach einem Fingerzeig in den Verhandlungen vom 4. Dezember fehlten hier die Berathungen des Bundes- und Beitäges zu Chur und des Bundestages zu Ilanz, welcher letztere nach Ardüser p. 190 und 198 die beiden Monate Octob. und Nov. anwährte, während jene im Sept.

stattfanden. Diese langwierigen Verhandlungen wurden durch das Mailänderkapitulat veranlasst, welches bei Ardüser p. 194 und 198 enthalten ist und im Laufe des Monats August zu Stande kam. In jenen Zeitraum fiel der Streit zwischen den französischen und spanischen Parteigängern und den Vertretern der beiden Mächte, Paskal und Casati, welche im Kampfe um die Gunst des rhätischen Volkes und seiner Führer einander aus dem Felde zu schlagen suchten. Dazu kam das ebenso pflichtwidrige als voreilige Verfahren einzelner Gemeinden, welche lediglich ökonomischen Interessen huldigend und unbekümmert um die Willensentschliessung der Mehrheit der Bevölkerung, eigenmächtig dem Statthalteramt in Mailand ihre schriftliche Zustimmung zum Capitulat einsandten; der leider noch bedenklichere Zwiespalt, welcher wegen fahrlässiger Connivenz gegenüber einigen Gemeinden im Oberhalbstein zwischen dem Gotteshaus und den beiden andern Bünden entstand; der erfolglose Versuch der dreizehn eidgenössischen Orte in gemeinen Landen die Annahme des Capitulats durchzusetzen und in Mailand bessere Vertragsbedingungen zu erlangen, und endlich die Festigkeit der Mehrheit der Gerichte, welche beharrlich ein Vorkommniss zurückwies, dem beizustimmen Gründe der Ehre und des Patriotismus ihr verboten. Wir achten den männlichen Sinn jener Boten der zehn Gerichte, welche trotz der «g üldinen ketinen» die Siegelung des Vertrages in Mailand ohne Begrüssung der Gemeinden als instructionswidrig verweigerten, und zollen nicht weniger der Bundesbehörde zu Davos unsern Beifall, welche jene, wenn auch köstlichen, so doch ominösen Sinnbilder der Knechtung den übermüthigen spanischen Gesandten zu Mailand zurück-

schickten, wie dann auch der obere Bund, welcher gegen straffällige Gemeinden und Abgeordnete in der gleichen Angelegenheit einschritt, in unsern Augen damit nur seine Pflicht that und nur Lob und keinen Tadel verdient, wie ihn der jüngste rhätische Geschichtschreiber ausgesprochen hat. Cf. von Moor 2. Bd. p. 278.

Wenn sodann derselbe Autor an derselben Stelle seines im Uebrigen gewiss verdienstlichen Werkes voraussetzt, dass das bewusste Mailänderkapitulat die Schleifung des Forts Fuentes involvirt, und sogar keck behauptet, dass Spanien mit Aufhebung der Handelssperre sich dazu anheischig gemacht habe, so können wir nicht umhin, eine solche Behauptung als irrig und des Gänzlichen unmotivirt zu bezeichnen. Wir führen zum Beweise der Richtigkeit unserer gegentheiligen Anschauung dieser Angelegenheit die Thatsache an, dass Hans Ardüser, welcher nach p. 175 seiner Chronik mit der Schilderung des Jahres 1601 seine Erzählung der Zeitbegebenheiten wegen eingetretener Familienverhältnisse abbrach, jedoch schon im Octob. 1605 mit Bearbeitung des J. 1602 wieder auf's Eifrigste fortsetzte, somit persönlich Erlebtes und Selbstgehörtes mittheilt und wie nahezu kein anderer bündnerischer Scribent im zutreffenden Sinne des Wortes gleichzeitig die Geschichte seiner Tage schrieb, p. 193 seines Werkes bemerkt, dass die Delegirten des Grafen Fuentes bei den Verhandlungen über den Conflikt zwischen gemeinen Landen und dem spanischen Hof das bloße Eintreten über Zerstörung der den Bündnern verhassten Burg des Entschiedensten ablehnten und p. 195 und 196 zu demselben Jahrgang 1604 hinzusetzt, dass der spanische Statthalter selbst «an die hoch-

geachteten und Grossmächtigen herren der 3 grauen Pundt» richtete, in welchem er diese mit der Versicherung abfertigte, dass die Feste ihnen «aluagen zuo schirm dienen werde», wie denn auch in dem betreffenden Vertrag mit keinem Wort von der Demolirung der Festung die Rede ist. Wollte man aber die Zulänglichkeit dieser nach unserm Dafürhalten gewiss einleuchtenden Gründe anzweifeln, so wird doch die Grundlosigkeit der vorgeblichen Munificenz des spanischen Autokraten gegenüber den Vorstellungen der Bündner und Eidgenossen in der berührten Angelegenheit durch das bundestägige Protokoll vom 4. Dez. 1604, zu dem wir im Folgenden übergehen, bis zur unumstösslichen Gewissheit erhoben.

Der mailändische Vergleich war der Art ausgefallen, dass er selbst den billigsten Erwartungen der Bündner nicht entsprach: Die Zusagc des Königs, dass die Kaufmannsgüter «kain andri strafen bruchen sond — sollen — dann der 3 Pündt und Eidgenosen» war bei der im nämlichen Jahre den katholischen Orten vertragsmässig versprochenen Zuweisung des Transits über den Gotthard doch wol nichts Anderes als eine Illusion, wenn nicht geradezu eine höhnische Vorspieglung. Die Verpflichtung der Bünde, ihre Pässe bei Truppenzügen auf jeden Wink des Herzogs von Mailand «und seiner anwält» zu sperren, klang denn doch einer Ueberlassung derselben an die spanische Regierung gleich. Dagegen wurde gleichzeitig am Ausbau der Festung eifriger gearbeitet als je. Gegenüber diesen gewiss zweifelhaften Beweisen freundnachbarlichen Gesinnungen von Seite des spanischen Hofes konnte der zollfreie Bezug „von vin“, den die italienischen Vogteien in der Regel im Ueberfluss

boten und „von corn“, welches im Nothfall aus Schwaben oder Frankreich eingeführt werden konnte, nur als Köder erscheinen, dem eine ihrer Würde auch nur einigermaassen sich bewusste und blos halbweg verständige Politik den Rücken kehren musste. Wir finden es desshalb wohl begründet, dass das rhätische Volk in seinen „Mehren“ einen Protest nach dem andern gegen diese eben so plumpen als brutalen Schachzüge despotischer Diplomatie einlegte.

Zu diesen zahlreichen Verdikten der drei Bünde gegen die spanischen Anträge gehörte auch die oben angezogene Abstimmung der Gemeinden im Dezemb. 1604, infolge welcher 38 Stimmen, somit eine unter den gegebenen Umständen immerhin ansehnliche Mehrheit sich zwar für „Annahme“ der mailändischen Capitulation erklärte, aber folgende stricte Bedingungen aufstellte: a. Genügende Zusicherung, „das die Vestinen — somit Fuentes auf dem Montecchio und das sogenannte Castelletto am See — uss krafft des 1531 Jars uffgrichten Vertrags — Cf. hierüber Ardüser p. 196 — geschlossen werdt, und biss solliche Versicherung nit bschicht, soll man nit bsiglen.“

b. „demnach des passeshalb, das es sich nit witter verston sölle, dann Wid — gegen — das herzogthumbt Meylandt.“ Man erklärte sich mithin bereit, keinen Truppen, welche zur Bekriegung der spanischen Regierung verwendet werden sollen, den Durchzug zu gewähren. Die Gerichte sprechen von Annahme des beantragten Vergleichs und hätten doch wol richtiger von einer Verwerfung desselben reden können, indem sie ihre Zustimmung zu demselben an eine Bedingung knüpften, welche der Contrahent zum Oeftern mit der grössten Entschiedenheit von der Hand gewiesen

hatte. Annahme ist mithin hier ein euphemistischer Ausdruck für das Gegentheil. Unsere Väter bedienten sich desselben, weil Bescheidenheit gegenüber dem Mächtigen einem Schwachen wol ansteht; sie wussten aber auch, dass der Kleine vor der im Gewande der Verheissung herantretenden Begehrlichkeit des Grossen sich zu hüten hat, wenn er nicht aus lauter Wohlmeinen zum Sklaven erniedrigt werden soll. So sehen wir die Handlungsweise unserer rhätischen Vorfahren in jener Zeit an und können nicht wie der Verf. der Bündnergeschichten — p. 126 — mit den „wahren Freunden des Vaterlandes“ über Verwerfung des mailändischen Capitulats trauerh und eben so wenig mit Herrn von Moor — Bd. II p. 178 und 182 — von unverbesserlichem Pöbel, politischem Unverstand, Verkommenheit republikanischer Zustände im Hinblick auf diejenigen reden, welche nichts Besseres als was geschehen, thun konnten.

Sie liessen es aber nicht blos bei der Abweisung der spanischen Propositionen bewenden; sie ergriffen auch, so weit ihre Mittel reichten, die geeigneten Maassregeln, um in Gewärtigung nahender Stürme, zu nahmhafter Abwehr feindlicher Angriffe gerüstet zu sein. Sie betrachteten mit gesundem Sinne Eintracht als die beste Wehr und Waffe dazu und ordneten auf eine bestimmte Zeit die Beschwörung der Bünde auf dem ganzen Gebiete herrschender Lande an. Das war eine altehrwürdige, bedeutungsvolle Sitte in Tagen drohender Gefahr von Aussen und namentlich der Entzweigung im Innern, sowohl in der rhätischen als schweizerischen Eidgenossenschaft und hat sich auch stets als heilsam erwiesen. Hierbei sollten der alte Bundesbrief, der Dreisigler-

brief und die jüngsten Reformartikel verlesen und beschworen werden. Die zeitweilige Weigerung des Bundesschwures von Seite der Ortschaften Stürvis und Mutten hatten den oben berührten Conflikt zwischen den Bündnern zur Folge. Sodann drang man gleichzeitig auf Abhaltung einer Mustierung der dienstpflchtigen Mannschaft und des verfügbaren Kriegsmaterials und bestellte auf's Neue den öfter berührten „ghaimen rat“, welcher in allen „fürfallenden sachen zusammen kommen und best vermögens providiren und fürsechung thüyendt, damit nit allweg gmein 3 pündt mit schweren grossen kosten zusammen müessi; doch was Wichtige sachen seindt, sollendt sy mit rath der gmeindt handeln.“

Diese Behörde, deren Aufgabe es mithin war, in dringlichen Fällen, welche keinen Verschub zuließen, Beschlüsse zu fassen und für unverweilte Vollziehung derselben zu sorgen, wurde „uff gfallen der gmeynden“ aus eilf Mitgliedern bestellt, darunter die tüchtigsten Männer des Landes: Bürgermeister Hans Bavier, Vikari von Somvic, Commisari Sprecher, Landa. Buol, Thomas von Schauenstein, Landrichter.

Ardüser erwähnt gar oft und namentlich auch in der Darstellung dieses Jahrganges auserordentlicher Erscheinungen am Himmel, die besonders in Tagen der Gefahr den ohnehin aufgeregten Gemüthern als Vorboten schweren Unheils vorschwebten, ins Grauenhafte ausgemalt und von der krankhaft aufgeschreckten Phantasie vielfach erfunden wurden. Mit dem bei Ardüser p. 199 erwähnten Stern hatte es indess doch seine volle Richtigkeit: Im Jahr 1604 erschien im Sternbilde des Ophiuchos ein Stern, den besonders Kepler beobachtete und der desshalb der Kepler'sche Stern genannt